Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

19.01.2018

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Januar 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	9	Nummer er Frage
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE 0	*	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Brandner, Stephan (AfD)	1, 11, 12, 67	Meyer, Christoph (FDP)	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	37		
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	31	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CD	OU/CSU) 2, 3	Nolte, Jan Ralf (AfD)	17
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	13	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18 10
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	4	Nouripour, Omid	10, 17
Held, Marcus (SPD)	38, 39	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9
Herrmann, Lars (AfD)	14	Ostendorff, Friedrich	
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	40, 41	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15	Pau, Petra (DIE LINKE.) 20, 21	1, 22, 23
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.		Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	24
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 55	Renner, Martina (DIE LINKE.) 25	5, 29, 30
Kelber, Ulrich (SPD)	32, 68, 69, 70	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) 61, 62	2, 63, 64
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ	NEN) 28	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Kindler, Sven-Christian		Schäffler, Frank (FDP)	34, 65
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)	72
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	45, 46, 47, 48	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	26
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	44
Krischer, Oliver		Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	. 35, 73
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43, 71	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr.	
Kühn, Christian (Tübingen)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 57	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	53, 54

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜN	EN) 66	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	51, 52

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite	s	Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts Brandner, Stephan (AfD)		Kosten für die auf dem Flugweg erfolgte Einreise von Asylbewerbern und Schutzbe- dürftigen	21
Vergabe von Visa zur Familienzusammen- führung seit 2009 Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU) Durchschnittliche Wartezeit an der deut-	1	Friesen, Anton, Dr. (AfD) Verzögerung bei Auszahlungen der einmaligen finanziellen Anerkennungsleistung für deutsche Zwangsarbeiter	22
schen Botschaft in Manila für eine Visumbeantragung zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt	8	Herrmann, Lars (AfD) Freiwillige Ausreise ausreisepflichtiger Ausländer im Rahmen der Reintegrations- unterstützung im Jahr 2017	22
Aufenthalt des iranischen Richters Mahmud Haschemi Schahrudi in Deutschland	8	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Software zum EU-weiten Austausch von Metadaten unter Polizeibehörden	24
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einreisegenehmigung für Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi	9	Meyer, Christoph (FDP) Übersendung von Unterlagen zum Attentat in Berlin an den 1. Untersuchungsausschuss "Terroranschlag Breitscheidplatz"	25
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reduzierung der internationalen Produktion von hochangereichertem Uran		Nolte, Jan Ralf (AfD) Abkommen mit Drittstaaten über die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen	26
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirtschaftsprojekte der 18. und 19. Wahlperiode mit hohem Gesprächsanteil zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft	11	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Softwareherstellern	27
Nouripour, Omid		Sicherheitslücken in Computerchips	29
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Durchführung eines Trainingslagers des FC Bayern München in Katar vor dem Hintergrund etwaiger Verbesserungen der Lage von Gastarbeitern		Pau, Petra (DIE LINKE.) Maßnahmen seit Erscheinen eines Berichts zur Bekämpfung von Antisemitismus Umsetzung von Handlungsempfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises Antise-	
Visum zur Einreise von Mahmud Haschemi Schahrudi	13	Petry, Frauke, Dr. (Fraktionslos) Personalausstattung der Bundespolizei am Standort Altenberg/Zinnwald	31
		Renner, Martina (DIE LINKE.) Aufenthaltsort von Bilel Ben Ammar seit seiner Abschiebung im Februar 2017	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Einbeziehung des Bundes in die Neugestal-	
Brandner, Stephan (AfD) Einsatz von illegalem Sprengstoff in den vergangenen zehn Jahren	14	tung des Berliner Olympiastadions	36

S	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlungsverfahren gegen Cannabispatienten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zulassung von Cannabis zu medizinischen Zwecken	37	Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes bei der Neubesetzung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	45
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen für die gesetzliche Nut-		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Nachrüstung von Leopard-Panzern der türkischen Streitkräfte	46
zungspflicht im elektronischen Rechtsver- kehr aufgrund von Sicherheitsmängeln beim elektronischen Anwaltspostfach Renner, Martina (DIE LINKE.)	37	Held, Marcus (SPD) Einhaltung der Ministererlaubnis in Bezug auf den Verkauf von Kaiser's/Tengelmann an EDEKA und REWE	47
Vorlage bestimmter Ermittlungsakten im Rahmen der Arbeit der Untersuchungsausschüsse zu den NSU-Morden	38	Arbeitsplatzsituation in den ehemaligen Kaiser's/Tengelmann-Supermärkten	47
Aufenthaltsrechtlicher Status und Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen mit Bezug zum islamistischen Terrorismus	39	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) Meldung des Stromverbrauchs der Letztverbraucher an das Marktstammdatenregister	48
		Auswirkungen der Umsetzung des Markt- stammdatenregisters auf die Meldepflicht	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Export von Strom ins europäische Ausland in den Jahren 2014 bis 2017	49
Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf den Bitcoin-Handel	42	Import von Strom zu negativen Preisen im Jahr 2017	49
Kelber, Ulrich (SPD)		Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	
Anzahl der durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwalteten Wohnungen in Bonn	43	Änderungen des Endbenutzer-Lizenzver- trags für GeForce und Titan-Grafikchips von Nvidia	50
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgaben im Rahmen des G20-Gipfels 2017 in Hamburg	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Schäffler, Frank (FDP)			
Maßnahmen zur Kontrolle sogenannter Initial Coin Offerings	44	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Höhe an erlaubten Spendengeldern für eine	
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Vertragsverhandlungen der Bundesanstalt		Sozialleistungen beziehende Mutter mit einem schwerkranken Kind	51
für Immobilienaufgaben mit dem Bezirk- samt Spandau und dem Vivantes Klinikum Spandau über die Anmietung von Parkflä-		Berücksichtigung von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 11a SGB II bzw. SGB XII als Einkommen	51
chen	45	Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII mit einem aktiven bzw. passiven Wahlrecht bei Sozialwahlen	52

	Seite		Seite
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kostenentwicklung bei Unterkünften nach dem SGB II seit 2015	54	Risiko von Bürgschaftsübernahmen in Bezug auf den erneuten Finanzbedarf der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH Finanzierung des Weiterbetriebs des Flughafens Berlin-Tegel im Vergleich zu den Kosten des Masterplans 2040 für den Flughafen Berlin Brandenburg Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) Baggermaßnahmen auf der Pinnau Sicherheit für S-Pedelec-Fahrer im Straßenverkehr	599 599 600 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Schäffler, Frank (FDP)	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Schließung der Fachkräftelücke in der Schafhaltung Einschleppungsrisiken für den Kleinen Beutenkäfer		Ausbau der B 239 zwischen Herford und Kirchlengern	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Import von medizinischem Cannabis aus Australien	57	Brandner, Stephan (AfD) Technischer Stand privater Kleinkläranlagen	63
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Suizide in der Landwirtschaft seit dem Jahr 2000	57	Kelber, Ulrich (SPD) Mitarbeiter des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien zum 31. Dezember 2017 Personalbeschaffung in den obersten Bun-	64
		desbehörden an den Dienstsitzen Bonn und Berlin	65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung durch die Bundesbehörden in Bonn und Berlin im Jahr 2017	67
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verzögerungen und Kostensteigerungen beim Bau des Flughafens Berlin-Brandenburg Meyer, Christoph (FDP) Position der Bundesregierung zu einer	58	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarung zur Einführung eines CO ₂ - Mindestpreises beim Treffen der Umwelt- minister in Paris im Dezember 2017	68
möglichen Teilprivatisierung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	58		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.) Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge durch das Projekt "Cash for Work" in den an Syrien angrenzenden Ländern		Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Einsatz von Kindersoldaten in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	69

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Visa zur Familienzusammenführung wurden seit 2009 jährlich vergeben, und an Personen aus welchen Ländern wurden sie erteilt (bitte um Zusammenfassung der Länder in den Kategorien: Länder der Arabischen Liga, alle Länder des Kontinentes Afrika, die nicht der Arabischen Liga angehören sowie "weitere").

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 17. Januar 2018

Die seit dem Jahr 2009 durch die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen erteilten nationalen Visa zur Familienzusammenführung sind in der anliegenden Tabelle aufgeführt.

Es werden nur die von der jeweiligen Visastelle erteilten Visa erfasst. Eine Erfassung der Visuminhaber nach Staatsangehörigkeiten oder Ländergruppen erfolgt in der Regel nicht. Da in einer Reihe von Staaten keine deutschen Visastellen existieren, müssen Staatsangehörige dieser Länder ein nationales Visum in einem anderen Staat mit einer deutschen Visastelle beantragen. Deshalb kann auch die durch deutsche Visastellen in einzelnen Staaten erteilte Anzahl an nationalen Visa zur Familienzusammenführung keinen Rückschluss auf die Zahl der Visa geben, die an Staatsangehörige der jeweiligen Staaten erteilt wurde.

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ) 2009 bis 1,-3. Quartal 2017

				D-Visa	а					
Land	Vertretung	2009: FZ Visa erteilt	2010: FZ Visa erteilt	2011: FZ Visa erteilt	2012: FZ Visa erteilt	2013: FZ Visa erteilt	2014: FZ Visa erteilt	2015: FZ Visa erteilt	2016: FZ Visa erteilt	13. Quartal 2017: FZ Visa erteilt
Côte d'Ivoire	Abidjan	65	20	48	71	78	89	62	64	56
VAE	Abu Dhabi	2	14	32	15	13	40	104	144	85
Nigeria	Abuja	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Ghana	Accra	219	227	266	212	274	323	306	344	340
Äthiopien	Addis Abeba	235	217	229	135		81	96	179	147
Algerien	Algier	324	273	281	289	403	350	397	366	290
Kasachstan	Almaty	124	51	135			135	132	142	143
Jordanien	Amman	685	231	227	647	808	622	2.007	5.961	2.250
Niederlande	Amsterdam	99	62	73	83	79	71	09	73	80
Türkei	Ankara	2000	4657	4798	4019	3.417	4.304	9.105	13.046	11.323
Madagaskar	Antananarivo	26	28	35	15	k. A.				
Turkmenistan	Aschgabat	15	8	8	9	2	14	11	11	6
Kasachstan	Astana	391	287	256	306	357	409	396	353	219
Paraguay	Asunción	24	34	48	31		36	29	44	22
Griechenland	Athen	9	18	36	20		69	152	1.059	029
USA	Atlanta	1	0	0	2		21	2	22	26
Irak	Bagdad	23	61	134	49		99	4	1	8
Aserbaidschan	Baku	49	09	92	84	80	86	164	211	171
Mali	Bamako	0	0	2	8	14	8	18	21	10
Indien	Bangalore	k. A.	k. A.	141	1293	1.662	1.907	2.288	2.339	1.921
Thailand	Bangkok	1817	1725	1298	1064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.287
Spanien	Barcelona	72	29	k. A.						
Libanon	Beirut	532	526	476	096	1.164	2.565	10.685	14.270	13.743
Serbien	Belgrad	1024	688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	1.505
Schweiz	Bern	72	84	63	115	88	122	125	140	114
Kirgistan	Bischkek	89	81	74	76	96	69	63	72	09
Kolumbien	Bogotá	139	194	128	146	168	150	256	278	218
USA	Boston	0	2	1	0	6	10	26	17	23
Brasilien	Brasilia	7	1	3	k. A.					
Belgien	Brüssel	24	41	26	41	43	40	43	61	49
Ungarn	Budapest	0	0	1	. 1	7	14	17	10	5
Argentinien	Buenos Aires	53	64	75	121	124	158	144	193	124
Rumänien	Bukarest	2	က	9	4	∞	6	4	10	13
Australien	Canberra	4	8	3	8	15	4	5	0	0

Auswärtiges Amt

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ) 2009 bis 1.-3. Quartal 2017

				D-Visa	a					
Land	Vertretung	2009: FZ Visa erteilt	2010: FZ Visa erteilt	2011: FZ Visa erteilt	2012: FZ Visa erteilt	2013: FZ Visa erteilt	2014: FZ Visa erteilt	2015: FZ Visa erteilt	2016: FZ Visa erteilt	13. Quartal 2017: FZ Visa erteilt
Venezuela	Caracas	29	40	48			85	125	120	
China	Chengdu	70	73	83	74		128	142	168	151
Indien	Chennai	1319	1421	1193	05		1.106	1.404	1.712	1.438
USA	Chicago	1	8	∞		3	8	5	19	6
Moldau	Chisinau	165	167	169	181	170	113	165	96	49
Sri Lanka	Colombo	282	372		384	366	351	322	2	255
Guinea	Conakry	29	45		38		54	78	9/	94
Benin	Cotonou	34	12		16		8	9	5	15
Senegal	Dakar	130	86	126	154	_	17	168	172	126
Syrien	Damaskus	2420	2945	_	80		~	_	k. A.	K. A.
Tansania	Daressalam	32	30	46	19	_	72			98
Bangladesch	Dhaka	112	128	129	107		126			164
Saudi-Arabien	Djidda	k. A.	k. A.	k. A.	K. A.	53	38	72	25	21
Katar	Doha	0	0	0	2	7	22			11
VAE	Dubai	0	0	0	09	31	85		347	367
Irland	Dublin	0	0	0	0		10		18	12
Tadschikistan	Duschanbe	15	22	24	17	18	6			21
Großbritannien	Edinburgh	1	3	2	5		5		0	1
Irak	Erbil	k. A.	7	5	2	0	1			4.477
Armenien	Eriwan	106	100	140	184	164	170	213	241	145
Botsuana	Gaborone	1	0	0	0	3	9	1	0	3
Schweiz	Genf	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. /	K. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Guatemala	Guatemala-Stadt	26	27	30	15		18	40	28	31
Vietnam	Hanoi	488	519	504	451	393	484	498	592	494
Simbabwe	Harare	15	13	15	10		. 23	12	14	18
Kuba	Havanna	130	180	196	230	213	164	261	243	165
Finnland	Helsinki	8	3	11	12		11	19	30	19
Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	254	278	265	277		267		269	195
China	Hongkong	22	71	20	59	48	75	79	66	95
USA	Houston	17	27	11	25		19		33	19
Pakistan	Islamabad	863	069		396	209	867	1.190	1.532	1.085
Türkei	Istanbul	1825	1613	1694	1191	1.642	2.111	4.476	14.541	12.068
Türkei	Izmir	1223	1186			1.054	1.455	2.307	4.407	3.503
Indonesien	Jakarta	277	270	328	270	344	281	306	.724	325
Kamerun	Jaunde	208	275	254	250	256	245	214	188	171
Russische Föderation	Jekaterinburg	236	280	. 343	277	397	396	361	349	271

Auswärtiges Amt

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ)

2009 bis 1.-3. Quartal 2017

2017: FZ Visa 90 153 181 602 1.-3. Quartal erteilt K. A. 18 708 252 99 454 102 177 148 985 2.283 2.513 163 1128 11 11 36 Visa erteilt 2016: FZ 2.0611 k. A. 176 160 117 160 56 189 94 94 52 52 50 58 95 4 4 21 41 27 65 91 89 A 22 Visa erteilt 2015: FZ 24 43 107 107 32 32 32 4 8 8 7 179 28 1 120 88 462 Visa erteilt 2014: FZ 463 151 151 151 151 151 191 191 704 k. A. Visa erteilt k. A. 85 2013: FZ 381 126 126 14 14 14 14 16 16 16 16 16 16 22 28 32 36 96 36 222 13 2 345 11 168 Visa erteilt 2012: FZ D-Visa 2011: FZ Visa erteilt 120 153 380 27 27 27 27 27 96 57 73 1229 348 333 39 39 246 0 88 91 11 115 115 318 Visa erteilt 2010: FZ 384 597 125 91 27 230 230 106 89 72 72 25 25 25 25 667 Visa erteilt 2009: FZ Vertretung Kuala Lumpur Kopenhagen os Angeles Kaliningrad Kathmandu uxemburg. Kampala Kinshasa Kapstadt Kingston _ilongwe issabon Managua Manama Khartum **Salkutta** aibach Kanton Karachi a Paz Mailand nopuo. -uanda -usaka Kuwait _agos Madrid Kabul Kigali Kairo Kiew -omé ima Russische Föderation Land Großbritannien fghanistan .uxemburg Slowenien Philippinen Dänemark Nicaragua Südafrika **r**gypten akistan Jamaika lalaysia Jganda **Ikraine** Ruanda Bolivien Portugal Spanien Bahrain igeria **Malawi** Sambia congo Angola Sudan Kuwait ndien China Vepal

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ) 2009 bis 1.-3. Quartal 2017

145 874 3.677 2017: FZ Visa 1.-3. Quartal erteilt k. A. 204 k. A. 586 469 19 52 2 2 2.517 534 143 1.633 4 197 .187 Visa erteilt 2016: FZ 790 162 26 10 17 28 20 20 2015: FZ Visa erteilt 2.376 k. A. 222 2.568 93 13 523 10 986 494 11 121 182 37 10 17 85 667 127 26 k. A. 4 22 4 826 960 399 k. A. 502 15 143 983 141 Visa erteilt 481 2014: FZ K. A. 742 29 16 1.514 444 2.000 822 507 k. A. 154 956 69 88 130 Visa erteilt 2013: FZ 2012: FZ Visa erteilt 1878 841 483 K. A. 837 2742 1574 481 94 821 82 109 411 47 397 D-Visa 12 12 517 85 3102 96 96 1547 108 20 1670 705 420 K. A. 769 23 558 Visa erteilt 102 750 17 11 16 63 301 2011: FZ 3203 372 505 670 1466 569 390 k. A. 48 87 1464 A. 14 Visa erteilt 588 97 307 2010: FZ 84 1500 7.9 66 604 1568 507 385 30 488 3479 Visa erteilt 293 10 34 Ä 2009: F Rangun (Yangon) Vertretung Ouagadougou Mexiko-Stadt Port-of-Spain Phnom Penh Osaka-Kobe Porto Alegre Nowosibirsk Montevideo Nouakchott New Delhi Podgorica Pressburg **New York** Pjöngjang Ramallah Panama Moskau Pretoria Mumbai Neapel Nikosia Peking Pristina Maskat Ottawa Nairobi Miami Paris Rabat Minsk Quito Oslo Prag Palästinensische Gebiete schechische Republik Russische Föderation Russische Föderation rinidad und Tobago Land Veißrussland **Burkina Faso** (ambodscha Mauretanien Korea, DVR **Nontenegro** Norwegen rankreich ustralien Südafrika Slowakei Myanmar Panama Brasilien Marokko Ecuador ruguay Kanada **408000** lexiko ndien Japan talien China ndien Oman (enia SA

Auswärtiges Amt

ng (FZ)

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ) 2009 bis 1.-3. Quartal 2017

				D-Visa						
Land	Vertretung	2009: FZ Visa erteilt	2010: FZ Visa erteilt	2011: FZ Visa erteilt	2012: FZ Visa erteilt	2013: FZ Visa erteilt	2014: FZ Visa erteilt	2015: FZ Visa erteilt	2016: FZ Visa erteilt	13. Quartal 2017: FZ Visa erteilt
Island	Reykjavik	1	0	0	0	1	1	1	0	0
Saudi-Arabien	Riad	17	41	24	13		16	532	604	515
Lettland	Riga	0	0		20		22	26		41
Brasilien	Rio de Janeiro	88	17		21	34	33	50		30
Italien	Rom	19	33	93	89		124	178	,	142
USA	San Francisco	22	16	15	35		29	23	25	37
Costa Rica	San José	14	54	47	42	46	46	71	63	45
El Salvador	San Salvador	9	2	2	2	1	4	2	2	4
Jemen	Sanaa	57	61	21	24		114	k. A.	k. A.	k. A.
Chile	Santiago de Chile	0	74	9/	104	73	82	102	172	113
Dominikanische Republik	Santo Domingo	191	224	275	315		356	351	337	203
Brasilien	São Paulo	159	9	26	8	13	18	29	22	63
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	857	777	969	819		1.188	1.613	1.876	2.381
Korea	Seoul	141	91	124	115		122	147	209	146
China	Shanghai	473	388	640	759		981	1.034	1.105	777
China	Shengyang	k. A.	4	17	80					
Singapur	Singapur	29	86	140	101			161		
Mazedonien	Skopje	738	431		220		742	841		1.034
Bulgarien	Sofia	0	2		6	2	51	51		
Russische Föderation	St. Petersburg	308	329	354	423	440	459	548		386
Schweden	Stockholm	26	33	34	44	99	26	27	48	
Australien	Sydney	5	13	13	23	20	37	37		48
Taiwan	Taipei	142	125	167	200	179	146	150		147
Estland	Tallinn	0	1	1	2		0	5		5
Usbekistan	Taschkent	74	81	100	73	117	103	121	118	65
Honduras	Tegucigalpa	9	9	3	2	3	11	2	0	2
Iran	Teheran	099	780	913	896	1.1	919	847	2.008	9
Israel	Tel Aviv	167	86	16	9	20	45	34	45	35
Georgien	Tiflis	188	192	163	180	172	206	241	234	
Albanien	Tirana	124	146	88	134	195	186	273	482	744
Japan	Tokyo	0	0	0	0	0	0	7	18	
Kanada	Toronto	2	4	6	16	2	19	30	44	29
Libyen	Tripolis	291	237	3	211	100	241	k. A.	k. A.	k. A.
Tunesien	Tunis	728	842	924	1004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.039
Mongolei	Ulan Bator	22	52	49	45	44	41	47	71	46
Malta	Valletta	0	0	0	5	5	0	1	7	7
Kanada	Vancouver	5	7	7	15	19	20	10	0	0

erteilte D-Visa zur Familienzusammenführung (FZ) 2009 bis 1.-3. Quartal 2017

89.019 2017: FZ Visa 1.-3. Quartal erteilt 103.883 62 24 85 Visa erteilt 2016: FZ 0 23 9 15 72.681 Visa erteilt 2015: FZ 50.564 19 Visa erteilt 2014: FZ 2013: FZ Visa erteilt 44.311 191 40.544 Visa erteilt 2012: FZ D-Visa 40.975 450 Visa erteilt 2011: FZ 102 40.219 Visa erteilt 367 2010: FZ 2009: FZ Visa erteilt 42.756 325 Vertretung Warschau Washington Wellington Vientiane Windhuk Zagreb Wilna Wien Gesamt Land Neuseeland Österreich Namibia Kroatien Litauen Polen

Auswärtiges Amt

aos-JSA 2. Abgeordneter Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)

Seit wann ist die durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung zwecks Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in der deutschen Botschaft in Manila länger als zwei Wochen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/415), und mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, diese zukünftig zu verringern?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 18. Januar 2018

Abhängig von der Antragslage gibt es laufend Schwankungen bei den Wartezeiten in den einzelnen Visakategorien. Eine Historie zu den Wartezeiten an der Botschaft Manila für Termine zur Visumbeantragung zwecks Eheschließung und Daueraufenthalt in Deutschland kann nicht abgebildet werden. Das Auswärtige Amt hat bereits mit temporären Personalverstärkungen auf die gestiegene Nachfrage in dieser Visumkategorie reagiert. So wurden an der Botschaft Manila im Jahr 2017 rund 14 Prozent mehr Visa zum Familiennachzug erteilt als im Vorjahr.

3. Abgeordneter Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)

In welchen weiteren deutschen Auslandsvertretungen beträgt die durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung mehr als zwei Wochen, und wie lange sind diese Wartezeiten jeweils?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 18. Januar 2018

Wartezeiten auf einen Termin für eine Visumbeantragung sind immer abhängig von der Visakategorie, der Nachfrage und den gerade zur Verfügung stehenden Bearbeitungskapazitäten an der jeweiligen Visastelle. Das Auswärtige Amt erhebt keine Daten, die die Berechnung einer durchschnittlichen Wartezeit an den mehr als 200 deutschen Auslandsvertretungen ermöglichen würden. Generell ist das Auswärtige Amt bestrebt, die Wartezeit an allen Auslandsvertretungen so kurz wie möglich zu halten.

4. Abgeordneter (AfD)

Seit wann wusste die Bundesregierung vom ge-Dr. Götz Frömming planten Aufenthalt des früheren Obersten Richters des Iran, Mahmud Haschemi Schahrudi, in Deutschland, und wie wird dieser Aufenthalt beurteilt?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 17. Januar 2018

Der Bundesregierung war der geplante Aufenthalt von Mahmud Haschemi Schahrudi, dem Vorsitzenden des iranischen Schlichtungsrates, seit dem 19. Dezember 2017 bekannt.

Die Bundesregierung beurteilt den Aufenthalt von Mahmud Haschemi Schahrudi als medizinisch indiziert, Mahmud Haschemi Schahrudi hielt sich zu einer Behandlung in einem privaten Krankenhaus auf.

5. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welche Art (Rechtsgrundlage, Visumart, rechtlicher Status, evtl. Zusagen zum rechtlichen Status) wurde Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi, der nicht Mitglied der iranischen Regierung ist und für viele Anordnungen und Vollstreckungen der Todesstrafe, u. a. gegen zur Tatzeit Minderjährige, verantwortlich ist (siehe www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/ Hannover-200-Iraner-demonstrieren-vor-ini-gegen-Ex-Justizchef; www.fr.de/politik/menschenrechteiranischer-todesrichter-laesst-sich-in-hannoveroperieren-a-1422264; www.bild.de/politik/ausland/ politik-inland/anzeige-iran-todesrichter-5440421 4.bild.html), die dem UN-Zivilpakt (insbesondere Artikel 6 Absatz 2 und 6) widersprechen, die Einreise nach Deutschland gestaltet, und welche Stellen in der Bundesregierung waren in die Visumerteilung durch Information oder anderweitig einbezogen (bitte die jeweiligen Organisationseinheiten z. B. Bundesminister und Bundesministerinnen, Staatssekretärinnen und Sekretäre, Abteilung, Referat etc., mit ihrem Beitrag aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 18. Januar 2018

Der Vorsitzende des Schlichtungsrates in Iran, Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi erhielt am 20. Dezember 2017 ein räumlich beschränktes Schengenvisum mit dreißigtägiger Gültigkeit für die Einreise nach Deutschland.

Die deutsche Botschaft in Teheran hatte die für die Erteilung von Visa erforderlichen Stellen beteiligt. Im Visavergabeprozess gehört dazu beispielsweise eine Abfrage im Ausländerzentralregister, dort lag kein negativer Eintrag gegen Mahmud Haschemi Schahrudi vor.

Im Zuge des Verfahrens erhielten auch die zuständigen Ebenen in der Politischen Abteilung, in der Rechtsabteilung und im Lagezentrum des Auswärtigen Amts Kenntnis.

6. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bemühungen der Bundesregierung gab es in den letzten zehn Jahren, international die Produktion bzw. das Potenzial zur Produktion von hoch angereichertem Uran (HEU) oder einen Forschungsreaktorbetrieb mit HEU zu reduzieren (bitte jeweils möglichst konkrete Angabe, das heißt, gegebenenfalls bitte insbesondere betreffende Länder und Atomanlagen angeben)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 15. Januar 2018

Im Rahmen ihres Einsatzes für die Stärkung und umfassende Umsetzung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) setzt sich die Bundesregierung seit Jahren dafür ein, dass die Produktion von hochangereichertem Uran für militärische Zwecke verboten wird.

Im Bereich der nuklearen Abrüstung hat sich Deutschland hierzu in den letzten Jahren intensiv an allen internationalen Bemühungen beteiligt, die Voraussetzungen für Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT) zu schaffen. Insbesondere hat Deutschland in den Jahren 2014 und 2015 an einer Regierungsexpertengruppe teilgenommen, die die Möglichkeit für die Verhandlungsaufnahme eines solchen Vertrages ausloten sollte. Angesichts der seit Jahren durch Pakistan blockierten Aufnahme entsprechender Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz hat die Bundesregierung im Jahr 2016 gemeinsam mit Kanada und den Niederlanden eine Resolution in die Generalversammlung eingebracht, die außerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz konkrete Vertragselemente erarbeiten und so substanzielle Fortschritte im Hinblick auf einen künftigen FMCT-Vertrag erzielen soll. Als Ergebnis dieser Resolution nimmt die Bundesregierung 2017 und 2018 an einer hochrangigen Vorbereitungsgruppe von Regierungsexperten teil.

Im Bereich der zivilen Nutzung unterstützt Deutschland internationale Bestrebungen, Forschungsreaktoren auf niedrig angereichertes Uran umzurüsten, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

Im Rahmen einer Bund-Land-Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern fördert die Bundesregierung seit 2003 ein Forschungsvorhaben der Technischen Universität München (TUM) für den Betrieb des Forschungsreaktors München II mit niedriger angereichertem Uran. Das Projekt der TUM ist eng eingegliedert in den europäischen Forschungsverband HERACLES (www.heracles-consortium.eu/) und arbeitet intensiv mit Partnern aus den USA, darunter dem Energieministerium bzw. der Nationalen Behörde für nukleare Sicherheit sowie den Laboratorien in Argonne (ANL), Idaho (INL) und Pacific Northwest (PNNL) zusammen.

7. Abgeordnete Claudia Müller (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche anderen (außer Nord Stream 2) rein unternehmerischen Projekte (bitte auflisten) wurden in der 18. und 19. Wahlperiode ebenfalls durch eine analog hohe Zahl von Gesprächen (dokumentiert sind 62 Gespräche – Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/283) der Bundesregierung und speziell des geschäftsführenden Bundesministers des Auswärtigen mit Vertretern der Vorhaben begleitet?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 16. Januar 2018

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung weltweit in geeigneter Weise für eine Vielzahl von Projekten deutscher Unternehmen ein. Insbesondere große Infrastrukturvorhaben führen regelmäßig zu einem umfangreichen Gesprächsbedarf. Im Fall von Nord Stream 2 haben die lange Planung und die hohe Zahl betroffener Staaten zu einer besonders intensiven Befassung geführt.

Mit der Außenwirtschaftsförderung sind unter anderem die derzeit 227 deutschen Auslandsvertretungen sowie die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister betraut. Eine genaue Bezifferung der von der Bundesregierung geführten Gespräche zu allen unternehmerischen Einzelprojekten in der 18. und 19. Legislaturperiode kann daher nicht erfolgen.

8. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche konkreten Verbesserungen in der Lage von Gastarbeitern im Staat Katar stützt sich die Empfehlung des Bundesministers des Auswärtigen Sigmar Gabriel zur Durchführung eines Trainingslagers an den FC Bayern München (vgl. "Debatte um Katar", Süddeutsche Zeitung vom 2. Januar 2018), und inwiefern wurde das System der "Kafala" nach den Reformankündigungen des Staates Katar auch tatsächlich für alle Gruppen von Gastarbeitern abgeschafft (vgl. www.amnesty. org/en/latest/news/2017/10/qatar-un-agreement-to-tackle-migrant-labour-abuse-offers-path-to-reform/)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 15. Januar 2018

Konkrete sukzessive Verbesserungen der Lage von Gastarbeitern in Katar sind aus Sicht der Bundesregierung in den Bereichen Löhne, Gesundheit, Sicherheit und Unterbringung zu verzeichnen, seitdem das Nationale Menschenrechtskomitee in Katar im Jahr 2013 Richtlinien für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards im Bereich Unterbringung und Gesundheitsversorgung von Gastarbeitern herausgegeben hat.

Die Anzahl von Kontrollgremien sowie von Inspekteuren und Kontrollen an kritischen Arbeitsplätzen wurde deutlich erhöht, um gesetzlich bereits bestehende Standards durchzusetzen. So wurden beispielsweise eine Einheit zur Überwachung der Lohnzahlungen und bei den Arbeitsgerichten angesiedelte Beschwerdestellen gegründet.

Katar hat außerdem Vereinbarungen mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der internationalen Baugewerkschaft abgeschlossen, um eigene Standards zu überprüfen und Kontrollen durchzuführen.

Im Jahr 2015 wurde die obligatorische Zahlung von Löhnen per Banküberweisung eingeführt, welche nach Angaben der katarischen Regierung zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerden gegen Arbeitgeber geführt hat.

Neue Unterkünfte für Arbeiter wurden gebaut, weitere Unterkünfte sind im Bau bzw. geplant. Um die Lage von Gastarbeitern in Katar zu verbessern, wurden Abkommen über die Rekrutierung von Hauspersonal zwischen Katar und diversen Herkunftsstaaten geschlossen, u. a. mit Nepal und Bangladesch. Im Jahr 2017 hat Katar mit der ILO eine dreijährige technische Zusammenarbeit vereinbart. Sie enthält Passagen zur Einführung eines Mindestlohns, zur Beendigung noch bestehender diskriminierender Elemente im Arbeits- und Aufenthaltsrecht und zur Stärkung der Arbeitsinspektion. Sie erlaubt ferner eine substanzielle Präsenz der ILO in Katar. Unter Verweis auf diese Vereinbarung und erfolgte Reformen in Katar wurden im November 2017 zwei Beschwerdeverfahren nach Artikel 26 der ILO-Verfassung gegen Katar eingestellt. Ein erster Bericht über die technische Zusammenarbeit mit der ILO wird dem ILO-Verwaltungsrat im November 2018 vorgelegt. Als ständiges Mitglied im Verwaltungsrat der ILO wird Deutschland die Implementierung der Maßnahmen aufmerksam verfolgen.

Das "Kafala" – bzw. Bürgschaftssystem in Katar, in dessen Rahmen ein katarischer Staatsbürger die Bürgschaft für den Aufenthalt des Arbeitnehmers übernahm, wurde in dem Sinne abgeschafft, dass es im Rahmen eines neuen Aufenthaltsgesetzes vom 13. Dezember 2016 durch reglementierte befristete Arbeitsverträge ersetzt wurde. Diese Arbeitsverträge sind nur im Verhältnis Arbeitnehmer-Arbeitgeber für die jeweilige Tätigkeit gültig und schließen Dritte (Bürgen, Vermittlungsagenturen) als Vertragspartner aus. Außerdem wurden gesetzliche Regelungen zu Streitschlichtung, Wechsel des Arbeitsplatzes und Ausreisevisa eingeführt, die auch vom Verwaltungsrat der ILO gewürdigt wurden.

Am 22. August 2017 wurde ein Gesetz über Hausangestellte erlassen, das auch die Gruppe der Hausangestellten in das Arbeitsrecht eingegliedert und folglich das "Kafala"-System auch hier offiziell beendet hat.

9. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf der Basis welchen Visums ist der ehemalige Oberste Richter des Iran und heutige Chef des Schlichtungsrates Mahmud Haschemi Schahrudi nach Deutschland eingereist (vgl. u. a. www.faz. net/aktuell/politik/inland/hannover-kurdischegemeinde-erstattet-anzeige-gegen-mahmoudshahroudi-15382404.html), und inwiefern genießt er durch seine Funktionen innerhalb der Islamischen Republik Iran in Deutschland Immunität vor Strafverfolgung?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 17. Januar 2018

Der Vorsitzende des Schlichtungsrates in Iran, Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi, erhielt am 20. Dezember 2017 ein räumlich beschränktes Schengenvisum mit dreißigtägiger Gültigkeit für die Einreise nach Deutschland.

Ob er Immunität vor Strafverfolgung in Deutschland genießt, ist von den zuständigen Justizorganen zu beurteilen.

10. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass die Deutsche Botschaft Kabul (Visastelle und Konsularabteilung) ihre Arbeit wieder aufnehmen wird, und welche Kriterien (bitte im Detail aufführen) müssen erfüllt sein, damit ein bereits vor dem schweren Anschlag am 31. Mai 2017 gestellter Visumantrag als "absoluter Härtefall" vorgezogen bearbeitet wird (siehe: www.afghanistan.diplo.de/Vertretung/afghanistan/de/07/Nationale_20Visa/_nationale-visa-vor-31-05-2017.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. Januar 2018

Die Visastelle und die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Kabul bleiben aufgrund des Bombenanschlags vom 31. Mai 2017 geschlossen. Trotz intensiver Bemühungen um den Wiederaufbau der Botschaft lässt sich derzeit noch nicht absehen, wann mit einer Wiedereröffnung zu rechnen ist.

Die Bearbeitung der vor dem 31. Mai 2017 gestellten Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Eine vorgezogene Bearbeitung ist nur möglich, wenn dringende humanitäre oder medizinische Gründe vorliegen, die eine solche unbedingt erforderlich machen.

Generelle Kriterien lassen sich hierfür nicht definieren. In Betracht kommen nur außergewöhnliche Einzelfälle, bei denen besondere Umstände vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr illegal Sprengstoff eingesetzt, und welchem Zweck dienten die Einsätze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Januar 2018

Im Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen (TMD) sind mit Stand vom 11. November 2017 19 846 Ereignisse mit Sprengstoff für die vergangenen zehn Jahre gespeichert.

Der Begriff "Einsatz von Sprengstoff" ist kein Suchkriterium in der Datenbank TMD.

Daher wurde alternativ mit folgenden Begriffen recherchiert:

- "Anschlag" und dem Tatmittel "Explosionsgefährlicher Stoff"
- "Anschlag" und dem Tatmittel "Pyrotechnik"
- "Anschlag" in Zusammenhang mit einer "Spreng-/Brandvorrichtung"
- "Anschlag" mittels einer "Sprengvorrichtung"
- "Benutzung" und "Explosionsgefährliche Stoffe"
- "Benutzung" und dem Tatmittel "Pyrotechnik"
- "Benutzung" und dem Tatmittel "Spreng-/Brandvorrichtung"
- "Benutzung" und dem Tatmittel "Sprengvorrichtung".

Mit diesen Suchkriterien wurden aus dem Tatmittelmeldedienst 4 009 Sachverhalte identifiziert.

Diese verteilen sich auf die erfragten Jahre wie folgt:

2008: 180 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 130 Sachbeschädigungen
- 31 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- acht Körperverletzungen
- drei Anschläge mittels einer Sprengvorrichtung auf Privatpersonen
- zwei Drohungen
- einen versuchten Anschlag gegen die Bundeswehr mit pyrotechnischen Gegenständen

- einen versuchten Anschlag gegen einen Einzelhandelsbetrieb mit pyrotechnischen Gegenständen
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Rockerclubhaus
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Pizzeria
- eine versuchte Gasexplosion
- eine Brandstiftung.

2009: 231 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 150 Sachbeschädigungen
- 57 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- zwei Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- elf Körperverletzungen
- eine Bedrohung mittels einer Sprengvorrichtung
- einen versuchten Mord mittels einer Sprengvorrichtung
- zwei Einsätze von pyrotechnischen Gegenständen gegen Polizisten
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Polizeieinrichtung
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf einen Rockerpräsidenten
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf das Fahrzeug einer Privatperson
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ausländische Bewohner eines Wohnhauses
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf einen Müllbehälter vor einem Fast Food Lokal
- eine Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Rahmen eines Bankraubs
- eine Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Rahmen einer politischen Veranstaltung.

2010: 361 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 265 Sachbeschädigungen
- 61 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- zwei Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 22 Körperverletzungen
- drei Brandstiftungen
- zwei Bedrohungen
- zwei Einsätze von pyrotechnischen Gegenständen gegen Polizisten
- einen versuchten Anschlag mittels Spreng-/Brandvorrichtung auf eine Gedenkstätte
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Privatperson
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf das Bundeskanzleramt
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf das Gebäude eines Drogeriemarkts.

2011: 341 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 248 Sachbeschädigungen
- 33 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 35 Körperverletzungen
- zwei Brandstiftungen
- zwei Erpressungen mittels einer Sprengvorrichtung
- einen Mord mittels einer Sprengvorrichtung
- einen Raub mittels einer Sprengvorrichtung
- drei Bedrohungen
- fünf Einsätze von pyrotechnischen Gegenständen gegen Polizisten
- zwei Einsätze von pyrotechnischen Gegenständen gegen Gebäude von politisch links stehenden Geschädigten
- einen Anschlag mittels Spreng-/Brandvorrichtungen gegen einen Streifenwagen
- einen Anschlag mittels Spreng-/Brandvorrichtungen gegen eine Moschee

- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf das Haus einer politisch links stehenden Privatperson
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Geldinstitut
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf den Vorstand einer Bank
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Betriebsgelände
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Wettbüro
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Gaststätte
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Privatgebäude (Briefkasten).

2012: 216 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 165 Sachbeschädigungen
- 19 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- zwei Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 24 Körperverletzungen
- drei Bedrohungen
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein öffentliches Gebäude
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Privatperson
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf einen Bahnhof.

2013: 353 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 248 Sachbeschädigungen
- 24 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 48 Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 23 Körperverletzungen
- zwei versuchte Morde mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung
- zwei Diebstähle (davon ein Versuch) mittels einer Sprengvorrichtung

- zwei Raube mittels einer Sprengvorrichtung
- eine Bedrohung mittels einer Sprengvorrichtung
- einen versuchten Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf ein Hauptzollamt
- einen versuchten Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf einen privaten Pkw eines Polizisten
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Bahnlinie.

2014: 622 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 475 Sachbeschädigungen
- 74 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 17 Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- drei Aufbrüche von Tresoren mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 39 Körperverletzungen mittels pyrotechnischen Gegenstands
- zwei Bedrohungen
- eine Brandstiftung mittels pyrotechnischen Gegenstands
- einen versuchten Raub mittels einer Sprengvorrichtung
- einen versuchten Mord mittels einer Sprengvorrichtung
- zwei Diebstähle
- eine Erpressung mittels einer Sprengvorrichtung
- einen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen Polizisten
- einen Einsatz von Spreng-/Brandvorrichtungen gegen Versorgungsleitungen
- einen Einsatz von Spreng-/Brandvorrichtungen gegen eine Moschee
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein öffentliches Gebäude
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Wohnheim für Asylbewerber.

2015: 663 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 477 Sachbeschädigungen
- 89 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 24 Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 49 Körperverletzungen
- einen versuchten Mord mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- zwei Bedrohungen mittels einer Sprengvorrichtung
- einen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen Polizisten
- sechs Einsätze pyrotechnischer Gegenstände gegen Wohnheime für Asylbewerber
- einen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen einen türkischen Verein
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung gegen eine Pizzeria
- sieben Anschläge mittels Spreng-/Brandvorrichtungen gegen Wohnheime für Asylbewerber
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Privatperson
- zwei Anschläge mittels einer Sprengvorrichtung auf eine Polizeidienststelle
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung gegen ein Rockerclubhaus
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Autohaus.

2016: 668 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 451 Sachbeschädigungen
- 148 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 31 Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 18 Körperverletzungen
- fünf Bedrohungen
- zwei Raube mittels einer Sprengvorrichtung
- einen Mord mittels einer Sprengvorrichtung

- eine Erpressung mittels einer Sprengvorrichtung
- drei Anschläge auf Wohnheime für Asylbewerber mit pyrotechnischen Gegenständen
- einen Anschlag gegen die Deutsche Bahn AG mit pyrotechnischen Gegenständen
- einen Anschlag gegen das Wahlkreisbüro der Partei DIE LINKE. mit pyrotechnischen Gegenständen
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf eine Polizeidienststelle
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf eine öffentliche Veranstaltung
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf eine Moschee
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf Versorgungsleitungen der Deutschen Bahn AG
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein öffentliches Gebäude
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ausländische Personen.

2017: 374 Sachverhalte. Dabei handelt es sich um

- 263 Sachbeschädigungen
- 83 Aufbrüche von Geldausgabeautomaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- 17 Aufbrüche anderer Automaten mittels explosionsgefährlicher Stoffe
- fünf Körperverletzungen
- einen Einsatz pyrotechnischer Gegenstände gegen Polizisten
- zwei Anschläge auf Wohnheime für Asylbewerber mit pyrotechnischen Gegenständen
- einen Anschlag mittels einer Spreng-/Brandvorrichtung auf eine Polizeidienststelle
- einen versuchten Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf ein Wohnheim für Asylbewerber
- einen Anschlag mittels einer Sprengvorrichtung auf Personen eines Sportvereins.

12. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Welche Kosten sind jährlich für die unter Mitwirkung der Bundesregierung organisierten, auf dem Flugweg erfolgten Einreisen von Asylbewerbern und Schutzbedürftigen nach Deutschland seit dem Jahr 2010 entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Januar 2018

Bei der Überstellungen von Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland gemäß der Dublin-III-Verordnung fallen keine Kosten für die Einreise an, da diese der überstellende Mitgliedstaat trägt. Im Wesentlichen gilt dies auch bei Relocationmaßnahmen. Hier fallen lediglich geringe Ausgaben für Leistungen am Ankunftsflughafen an.

Für Aufnahmen im Zuge von Resettlement und bei humanitären Aufnahmen ergeben sich folgende, im Zusammenhang mit der Einreise stehende Kosten:

Haushaltsjahr	Humanitäre Aufnahmen	Resettlement	Relocation	Insgesamt
2010	440.685 €			440.685 €
2011	87.794 €			87.794 €
2012	13.021 €	446.145 €		459.166 €
2013	4.779.197 €	402.260 €		5.181.457 €
2014	5.455.475 €	780.140 €		6.235.615 €
2015	1.812.848 €	1.003.655 €		2.816.503 €
2016	827 €	629.775 €		630.602 €
2017	5.921.772 €	1.940.780 €	24.894 €	7.887.446 €

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kosten nicht zwangsläufig im Jahr der Umsetzung der Maßnahme anfallen. Bei diesen Kosten ist zu berücksichtigen, dass der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU gemäß geltender Rechtslage die Aufnahme mit 6 000 Euro pro aufgenommener Person bei Relocation, mit 6 500 Euro pro aufgenommener Person bei humanitärer Aufnahme aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus der EU/TUR-Erklärung sowie mit 6 000 Euro bzw. bei bestimmten Kategorien mit 10 000 Euro pro Person bei Resettlement unterstützt.

13. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen**(AfD)

In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Verzögerungen bei der Auszahlung der einmaligen finanziellen Anerkennungsleistung in Höhe von 2 500 Euro für deutsche Zwangsarbeiter, die vom Deutschen Bundestag am 27. November 2015 beschlossen wurde, und worin lagen die Ursachen für die Verzögerungen

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Januar 2018

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt spätestens am Tag nach der positiven Bescheidung eines Antrags die Zahlungsanordnung an die Bundeskasse, die für die Auszahlung der Anerkennungsleistung zuständig ist. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des standardisierten und länderübergreifenden SEPA-Verfahrens. Für den SEPA-Raum gelten hierbei die durch die Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie getroffenen gesetzlichen Regelungen über die Ausführungsfristen für Überweisungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie lange eine Überweisung konkret dauert, hängt insbesondere von dem Zielland, der Zielwährung, der Transferart und davon ab, inwieweit die Antragsteller ihre Kontoverbindungen vollständig und richtig angegeben haben. In der zweiten Dezemberhälfte eines Jahres können wegen des vorgegebenen Kassenabschlusses des Bundeshaushalts keine Zahlungen veranlasst werden und erfolgen daher unverzüglich Anfang Januar.

Werden dem Bundesverwaltungsamt Verzögerungen bei den Auszahlungen bekannt gemacht, geht es diesen unverzüglich nach.

14. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind inzwischen aufgrund der Reintegrationsunterstützung im Jahr 2017 (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2017-12/thomas-de-maiziereasylbewerber-rueckkehr-praemie) freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist, und wie viele haben bis jetzt ihre Ausreise unter Inanspruchnahme der genannten Unterstützung bis zum 28. Februar 2018 signalisiert bzw. angekündigt (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Januar 2018

Der erste Teil der Frage wird gemäß dem Link so verstanden, dass nach der Zahl der Ausländer gefragt wird, die aufgrund der am 1. Dezember 2017 begonnenen befristeten Aktion "DEIN LAND. DEINE ZU-KUNFT. JETZT!" des Programms StarthilfePlus freiwillig ausgereist sind. Bis zum 31. Dezember 2017 sind mit dieser Aktion insgesamt 279 Personen freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Diese stellen nur eine Teilmenge der geförderten freiwilligen Ausreisen dar.

Im Zeitraum vom 1. bis zum 15. Januar 2018 wurden zu der genannten Aktion Reintegrationsanträge für 195 Personen bewilligt. Eine Ankündigung beziehungsweise Signalisierung einer Ausreiseabsicht wird nicht erfasst. Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten kann den folgenden Übersichten entnommen werden.

Verteilung der Antragsteller nach Staatsangehörigkeit* im Dezember 2017:

Starthi "DEIN LAND. DEINE 01.12 3	
Staatsangehörigkeit	Personen
Afghanistan	22
Algerien	5
Armenien	29
Aserbaidschan	21
China, Volksrepublik	4
Georgien	27
Indien	4
Irak	47
Iran, Islamische Republik	15
Nigeria	7
Pakistan	9
Russische Föderation	44
Tadschikistan	6
Türkei	6
Ukraine	18

Verteilung der Antragsteller nach Staatsangehörigkeit* im Zeitraum vom 1. bis 15. Januar 2018:

	hilfePlus E ZUKUNFT. JETZT!"
01.01	15.01.2018
Staatsangehörigkeit	Personen
Afghanistan	9
Armenien	11
Aserbaidschan	22
Georgien	8
Irak	48
Iran, Islamische Republik	7
Libanon	5
Pakistan	8
Russische Föderation	23
Tadschikistan	5
Türkei	5
Ukraine	15

^{*} Die Übersichten beinhalten nur Bewilligungen bei mehr als drei Antragstellern pro Staatsangehörigkeit.

15. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über eine "German Universal Software" (GUS) bekannt, die im Rahmen der EU-Machbarkeitsstudie ADEP (Automation of the Data Exchange Process) genutzt wird, um erstmals auch Metadaten unter Polizeibehörden und Europol abzufragen (Ratsdokument 15259/17, bitte die Hersteller bzw. Programmierer sowie die Anbieter der Software nennen), und was kann die Bundesregierung zu geplanten Tests mitteilen, die einem deutschen Delegierten zufolge aus einer Erprobung in drei Mitgliedstaaten sowie einer "business validation" im April 2018 bestehen soll, damit der Abschlussbericht von ADEP im Juni 2018 vorliegen und die EU-Kommission prüfen kann, inwiefern das System als Grundlage für einen Austausch von europäischen Polizeiakten (EPRIS) oder einer europäischen "Störerdatei" genutzt werden kann (http:// gleft.de/22F, bitte mitteilen, wann und wo diese Tests stattfinden und wer beteiligt ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Januar 2018

Bei der im Ratsdokument 15259/17 "German Universal Software (GUS)" handelt es sich um die im EU-geförderten Projekt ADEP (Automation of the Data Exchange Process) genutzte Software zur Vernetzung dezentraler Datenbestände und zum Abgleich anonymisierter bzw. pseudonymisierter Daten (siehe auch Bundestagsdrucksache 18/11661, Antwort zu Frage 4 vom 23. März 2017).

Der Begriff "German Universal Software (GUS)" stellt dabei keine offizielle Namensbezeichnung dar, sondern ist eine individuelle Umschreibung des Vortragenden in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe DAPIX am 30. November 2017, deren Inhalte im Ratsdokument 15259/17 zusammengefasst wiedergegeben werden.

Die Software wurde durch das Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (Fraunhofer FOKUS) entwickelt.

Zwischenzeitlich wurde die Zeitplanung angepasst. Demgemäß ist beabsichtigt, im Lauf des Jahres 2018 Tests zwischen mindestens drei Mitgliedstaaten durchzuführen. Teilnehmer an diesen Tests werden die am Projekt aktiv teilnehmenden Staaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Spanien) und ggf. Europol sein.

Abhängig von den Zwischenergebnissen soll im letzten Teil des Piloten die "business validation" stattfinden, das heißt, die Durchführung von Tests, die so weit wie möglich den Bedingungen eines potenziellen Echtbetriebes entsprechen. Die Ergebnisse des Piloten werden in einem Abschlussbericht gemäß den Vorgaben der EU-Förderung dokumentiert. Mit diesem Bericht ist nicht vor Ende des Jahres 2018 zu rechnen.

Der Bundesregierung ist nichts darüber bekannt, inwieweit die EU-Kommission den Abschlussbericht nutzen kann oder wird, um zu prüfen, inwiefern das System als Grundlage einer sogenannten europäischen Störerdatei genutzt werden kann (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/3143, Antwort zu Frage 7 vom 4. Oktober 2010, sowie Bundestagsdrucksache 17/12427, Antwort zu Frage 20d vom 21. Februar 2013).

16. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung die bisher ausgebliebene Übersendung der durch den 1. Untersuchungsausschuss "Terroranschlag Breitscheidplatz" (Amri-Untersuchungsausschuss) des Berliner Abgeordnetenhauses angeforderten Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, und wann ist mit einer Übermittlung zu rechnen (www.tagesspiegel.de/berlin/untersuchungsausschuss-in-berlin-warum-anisamri-nicht-in-abschiebehaft-genommen-wurde/ 20818756.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Januar 2018

Das Bundesministerium des Innern und seine Geschäftsbereiche unterstützen die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses "Terroranschlag Breitscheidplatz" des Abgeordnetenhauses Berlin im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes. In diesem Rahmen wurden bisher folgende Aktenlieferungen vorgenommen:

- erste Teillieferung vom 31. August 2017, 5 Aktenordner
- zweite Teillieferung vom 5. September 2017, 1 Aktenordner
- dritte Teillieferung vom 28. September 2017, 1. Aktenordner
- vierte Teillieferung vom 23. Oktober 2017, 2 Aktenordner
- fünfte Teillieferung vom 13. Dezember 2017, 3 Aktenordner
- sechste Teillieferung vom 4. Januar 2018, 5 Aktenordner.

Die Zulieferung weiterer Unterlagen dauert an.

17. Abgeordneter

Jan Ralf Nolte
(AfD)

Mit welchen Drittstaaten hat die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen, insbesondere unter der Nutzung von Charterflügen, getroffen (bitte ausführlich mit vereinbarten Kontingenten angeben), und welche Staaten lehnen die Rückführung ihrer Staatsbürger per Charterflug ab (bitte mit Begründung der Staaten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Januar 2018

Die Bundesregierung nutzt im Verhältnis zu Herkunftsländern nicht nur Abkommen, sondern eine Vielzahl weiterer Instrumente. Dazu zählen insbesondere der Abschluss gemeinsamer Erklärungen sowie Vereinbarungen von standardisierten Verfahren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Drittstaaten die folgenden Abkommen über die Rückführung ausreisepflichtiger Personen abgeschlossen; aufgeführt werden nachfolgend Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums und keine Schengen-Staaten sind:

Staat	Unterzeichnung	Inkrafttreten	Fundstelle
Albanien	18.11.2002	01.08.2003	BGBl. II 2003, Nr. 7, S. 194
Algerien	14.02.1997	12.05.2006 (Anwendung seit 01.11.1999)	BGBl. II 2004, Nr. 1, S. 16
Armenien	16.11.2006	20.04.2008	BGBl. II 2006, Nr. 33, S. 1404
Bosnien u. Herze- gowina	20.11.1996	14.01.1997	BGBl. II 1997, Nr. 12, S. 742
Georgien	06.09.2007	01.01.2008	BGBl. II 2007, Nr. 40, S. 1962
Kasachstan	10.12.2009	01.06.2016	BGBl. II 2010, Nr. 3; S. 63
Kosovo	14.04.2010	01.09.2010	BGBl. II 2010, Nr. 9, S. 259
Marokko	22.04.1998	01.06.1998	BGBl. II 1998, Nr. 23, S. 1148
Mazedonien (EJRM)	24.06.2002	01.05.2004	BGBl. II 2002, Nr. 38, S. 2526
Serbien	16.09.2002	01.04.2003	BGBl. II 2002, Nr. 41, S. 2762
Südkorea	10.12.2004	22.03.2005	BGBl. II 2005, Nr. 6, S. 193
Syrien	14.07.2008	03.01.2009	BGBl. II 2008, Nr. 21, S. 811
Vietnam	21.07.1995	21.09.1995	BGBl. II 1995, Nr. 27, S. 743

Das Abkommen mit Algerien sieht eine Begrenzung auf 30 rückzuführende Personen je Flug und die ausschließliche Nutzung von Linienflügen vor. Die Regelung zu Kontingenten für die Jahre von 1995 bis 1998 im Abkommen mit Vietnam ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden. Die anderen aufgeführten Abkommen enthalten keine Kontingente und keine Beschränkungen von Rückführungen auf dem Luftweg im Wege von Charterflügen.

Marokko lässt, unter Hinweis insbesondere auf die Menschenwürde der Rückzuführenden, Rückführungen nur mit Linienflügen zu.

Die Türkei lehnt die Akzeptanz von Charterflügen für Rückführungen ab, da diese gegen internationale Übereinkommen verstoßen würden.

Ein Migrationsabkommen mit Guinea wurde am 5. Januar 2018 unterzeichnet. Das Abkommen sieht auch Rückführungen im Rahmen von gesicherten Flügen (mit diesem Begriff werden von guineischer Seite Sammelrückführungen mittels Charterflug umschrieben) vor. Das Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Union bilaterale Instrumente zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger abgeschlossen hat oder noch verhandelt.

18. Abgeordneter Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der im November 2015 getätigten Aussage des Bundesministers des Innern, dass Schadenersatzansprüche gegen Softwarehersteller ein "sehr interessanter Gedanke" seien, dem er "viel abgewinnen" könne sowie die Ankündigung, prüfen zu wollen, inwieweit solche Ansprüche bereits nach dem deutschen Produkthaftungsrecht gestellt werden könnten (vgl. Artikel ZEIT ONLINE "IT-Sicherheit: Bundesregierung warnt vor Sicherheitslücken" vom 19. November 2015, abrufbar unter www.zeit.de/digital/datenschutz/ 2015-11/it-sicherheit-computer-smartphone-ussoftware-hersteller-kritik), auf nationaler Ebene gesetzgeberisch tätig werden, und sich auch auf EU-Ebene für derartige Regelungen einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Januar 2018

Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament verhandeln derzeit eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte. Im Zusammenhang mit der vertraglichen Haftung für IT-Sicherheitsmängel wird dabei auch erörtert, unter welchen Voraussetzungen zu einer vertragsgemäßen Software auch deren Aktualisierung, einschließlich der Bereitstellung von (Sicherheits-)Updates gehört.

Darüber hinaus evaluiert die Europäische Kommission derzeit die Wirksamkeit der Produkthaftungsrichtlinie im Hinblick auf neue technische Entwicklungen, d. h. insbesondere Internet der Dinge, fortschrittliche Roboter und automatisierte Systeme. Die Bundesregierung unterstützt diese Initiativen aktiv.

Die Bundesregierung hat auch selbst Forschungsprojekte initiiert und unterstützt, um die mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung einhergehenden zivilrechtlichen Fragen insgesamt zu untersuchen.

Mit der Cyber-Sicherheitsstrategie 2016 hat sich die Bundesregierung darüber hinaus zum Ziel gesetzt, insgesamt für eine angemessene Verteilung von Verantwortlichkeiten (und somit auch für eine Entlastung des Endnutzers) Sorge zu tragen.

Auch hat sich die Bundesregierung mit dieser Strategie zum Ziel gesetzt, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit der Verbraucher auf Basis eines einheitlichen Gütesiegels bei der Kaufentscheidung für neue IT-Produkte leicht und schnell feststellen kann, welches Angebot sicher ausgestaltet ist. Mit einem Gütesiegel für IT-Sicherheit erarbeitet die Bundesregierung Standards zusammen mit der Wirtschaft. Insoweit muss auch das Ergebnis der Verhandlungen zur Verordnung über die EU-Cybersicherheitsagentur (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit) in die weiteren Überlegungen einfließen. Das europäische Rechtsetzungsverfahren soll jedoch erst Ende 2018 abgeschlossen werden. Ob in Bezug auf Cybersicherheitsaspekte ein zeitigeres rechtliches Handeln auf nationaler Ebene erforderlich und zulässig ist - vor dem Hintergrund der jetzt bekannt gewordenen IT-Sicherheitslücken Spectre und Meltdown – wird zurzeit geprüft.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren die Hersteller bereits im Rahmen der IT-Sicherheitsgesetzgebung kontinuierlich weiter in die Pflicht genommen. So wurde z. B. mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (BGBl. 2009 I S. 2821) in § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) geregelt, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Nennung der Bezeichnung des Herstellers vor Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten oder Diensten warnen kann.

Im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz – BGBl. 2015 I S. 1324) wurde in § 8b Absatz 6 BSIG geregelt, dass das BSI zum Schutz von kritischen Infrastrukturen von Herstellern informationstechnischer Produkte und Systeme die Mitwirkung an der Störungsbeseitigung und -vermeidung verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung enthält auch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (BGBl. 2017 I S. 1885) in § 5a Absatz 6 BSIG. Danach kann das BSI im Rahmen eines Einsatzes der "Mobile Incident Response Teams" (MIRTs) von Herstellern die Mitwirkung an der Wiederherstellung der IT-Sicherheit oder Funktionsfähigkeit ihrer Produkte und Systeme verlangen.

19. Abgeordneter Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hatten die Bundesregierung oder deutsche Sicherheitsbehörden Kenntnisse von der jüngst durch Medienberichte bekannt gewordene Sicherheitslücke in Computerchips von Milliarden Geräten, durch die das Abschöpfen vertraulicher Daten möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Januar 2018

Die Bundesregierung und deutsche Sicherheitsbehörden hatten vor dem öffentlichen Bekanntwerden keine Kenntnisse über die betreffende Sicherheitslücke in Computerchips.

Die Sicherheitsbehörden hatten über öffentlich zugängliche Medien erstmalig am 2. Januar 2018 Kenntnis von diesem Sachverhalt erhalten.

20. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 24. April 2017 ergriffen, nachdem der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus seinen Bericht zum Auftrag "Antisemitismus entschlossen bekämpfen, jüdisches Leben in Deutschland weiterhin nachhaltig fördern" (Bundestagsdrucksache 18/11970) öffentlich vorgelegt hatte (bitte einzeln auflisten)?

21. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung den Bundesrat, die Regierungen der Länder, die Innenministerkonferenz, die Kultusministerkonferenz und die Justizministerkonferenz über den Bericht des Unabhängigen Expertenkreises informiert, und welche Absprachen wurden getroffen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Januar 2018

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus sind als Querschnittsthema ressortübergreifend kontinuierlich verankert. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, die in der Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe "Demokratieförderung und Extremismusprävention" (IMA) berücksichtigt werden.

Am 14. Juni 2017 wurde der von der IMA erarbeitete Nationale Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen (NAP), der auf der im Juli 2016 verabschiedeten "Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung" beruht, vom Bundeskabinett verabschiedet. Antisemitismus und dessen Bekämpfung werden im NAP unter Bezugnahme des

Berichts des Unabhängigen Expertenkreises benannt und hervorgehoben. Weitere konkrete Schritte zur Umsetzung des NAP bzw. zur weiteren Auseinandersetzung mit einschlägigen Handlungsempfehlungen werden in der laufenden Legislaturperiode ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der IMA sein.

Am 20. September 2017 hat zudem das Bundeskabinett die Antisemitismus-Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaustgedenken (IHRA) zur Kenntnis genommen und die Berücksichtigung empfohlen, insbesondere in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive, so nicht bereits bestehende und die Arbeitsdefinition umfassende Definitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Der Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus wurde dem Bundesrat und somit den Regierungen der Länder mit Schreiben des Bundesministers Dr. Thomas de Maizière vom 4. April 2017 an die amtierende Bundesratspräsidentin Ministerpräsidentin Marie Luise Anna Dreyer übersandt. Zudem wurde der Bericht im Zuge der Presseund Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung bekannt gemacht und ist z. B. online abruf- und einsehbar.

Das Auswärtige Amt führte am 9. Mai 2017 eine Veranstaltung für ausländische Botschaften in Berlin durch, bei dem der Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus vorgestellt wurde. Daran nahmen auch zwei Mitglieder des Expertenkreises teil.

Viele der Forderungen des Berichts des ersten Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, der 2011 an den Deutschen Bundestag übergeben wurde, wurden und werden mit dem Bundesprogramm "Demokratie leben!", im Rahmen des Bundesprogramms "Zusammenhalt durch Teilhabe" sowie als Maßnahmen der politischen Bildung umgesetzt. So werden sowohl im Bereich der Förderung nachhaltiger Strukturen als auch im Bereich der Modellprojekte zahlreiche Maßnahmen gefördert, die sich zentral über die Auseinandersetzung mit historischen Formen des Antisemitismus hinaus mit aktuellen Formen des Antisemitismus befassen

Wichtige nichtstaatliche Organisationen, die im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" eine Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger erhalten und den Schwerpunkt ihrer Arbeit im Bereich der Prävention von Antisemitismus ansetzen, sind das Anne Frank Zentrum, die Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus e. V. und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST). Darüber hinaus werden 19 Modellprojekte unterschiedlicher Träger im gesamten Bundesgebiet gefördert, die innovative methodische und pädagogische Ansätze und Arbeitsformen entwickeln und erproben. Des Weiteren werden die "Aktionswochen gegen Antisemitismus", die jährlich stattfindende "Blickwinkel-Tagung" sowie verschiedene Einzelmaßnahmen u. a. im Rahmen der lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

Auch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) wird aus Mitteln des Bundesprogramms "Demokratie leben!" unterstützt.

22. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Welche der zentralen fünf Forderungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus hat die Bundesregierung aufgegriffen und begonnen umzusetzen (bitte den Stand der Umsetzung darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Januar 2018

Die Forderungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus werden einen Schwerpunkt in der Arbeit der IMA in der aktuellen Legislaturperiode bilden.

Die spezifische Forderung des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus nach der Einsetzung eines/einer Antisemitismusbeauftragten ist im Übrigen Gegenstand der Gespräche zur Bildung einer neuen Regierung.

Antisemitische Straftaten werden von den Polizeien des Bundes und der Länder konsequent erfasst. Um das Dunkelfeld dieser Straftaten zu erhellen und die polizeiliche Prävention in diesem Bereich weiterzuentwickeln, fördert das Bundesministerium des Innern (BMI) aktuell mit einem mehrjährigen Forschungsprojekt die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erfassung und Bekämpfung von vorurteilsgeleiteten und insbesondere auch von antisemitischen Straftaten.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt die Statistik für politisch motivierte Kriminalität, in welcher antisemitische Straftaten gesondert erfasst werden. Die so erfassten Daten ermöglichen eine genaue und unmittelbare Lagebeurteilung dieser Straftaten. Entscheidend für die Zuordnung antisemitischer Straftaten ist, dass in Würdigung der Umstände der Tat oder der Erkenntnisse über den Täter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antijüdisch geprägte Einstellung des Täters für die Tatbegehung ausschlaggebend war.

Die Jahreszahlen der antisemitischen Straftaten werden jeweils im Frühjahr des darauffolgenden Jahres durch den Bundesminister des Innern im Rahmen der Pressekonferenz zur Entwicklung der Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der politisch motivierten Kriminalität vorgestellt. Diese Daten werden zudem auf der Homepage des BMI veröffentlicht. Seit Beginn des Jahres 2016 werden darüber hinaus in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu antisemitischen Straftaten die aktuellen Quartalszahlen dargestellt.

Die Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistisch/fremdenfeindlich motivierter Straftaten werden von einer statistischen Erhebung der Landesjustizverwaltungen erfasst, die jährlich vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zu einem Bundesergebnis zusammengeführt wird. Seit Ende 2016 werden die Ergebnisse auf der Homepage des BfJ veröffentlicht. Die Statistik weist die Ermittlungsverfahren wegen Taten mit antisemitischen Bestrebungen gesondert aus.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet insbesondere den Bereich des Rechtsextremismus und des Ausländerextremismus hinsichtlich antisemitischer Bestrebungen. Die Erkenntnisse des BfV zum Themenschwerpunkt "Antisemitismus" finden Eingang in den jährlichen Verfassungsschutzbericht des BMI. Das BfV unterrichtet darüber hinaus hierzu auch regelmäßig die Öffentlichkeit. Zuletzt wurde vom BfV im Jahr 2016 die Broschüre "Antisemitismus im politischen Extremismus – Ideologische Grundlagen und Argumentationsformen" veröffentlicht.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" wird u. a. auch die Entwicklung von Beratungs- und Empowerment-Strukturen vorangetrieben. RIAS hat modellhaft ein Meldesystem entwickelt, um damit Betroffenen von Antisemitismus die Meldung antisemitischer Straftaten zu erleichtern. Diesbezüglich wird bereits mit den Berliner Behörden zusammengearbeitet. Die ZWST hat die RIAS beauftragt, mit Mitteln aus dem Bundesprogramm ein Konzept für die Ausweitung der RIAS auf andere Bundesländer zu entwickeln.

Bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention wurden die Empfehlungen der Zivilgesellschaft sowie des Expertenkreises Antisemitismus umfänglich berücksichtigt. Zu diesem Themenbereich findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Ländern statt. Darüber hinaus wird auf die Eigenständigkeit der Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der föderalen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" ist längerfristig angelegt, somit auch die Förderung von Trägern der Antisemitismusprävention. Dabei wurden und werden die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses berücksichtigt.

Der spezifische Förderbereich der Prävention von Antisemitismus ist explizit darauf ausgerichtet, Organisationen bei der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger zu begleiten und damit langfristige Strukturen zu schaffen. Auch das Bundesprogramm selbst soll weiterentwickelt werden.

Bereits heute werden Projekte, die sich u. a. auch mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern beschäftigen, durch die Bundesregierung direkt und indirekt angeschoben, wie z. B. kommunale "Partnerschaften für Demokratie" im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm "Demokratie leben!". Die Bundesregierung wird die Zusammenarbeit und den guten Dialog mit den Bundesländern weiter intensivieren sowie den Fachaustausch und den Wissenstransfer aktiv fördern.

Die Bundesregierung wird zudem, wie unter anderem im NAP beschrieben, im Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung ihre Förderung von Forschungen zu Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts, darunter Tendenzen von Radikalisierung und Extremismus, fortführen und stärken.

23. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Welche der Handlungsempfehlungen aus dem Bereich Prävention und Intervention des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus hat die Bundesregierung bereits begonnen umzusetzen (bitte einzeln darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Januar 2018

Die entsprechenden Handlungsempfehlungen sind fortlaufend Gegenstand der Auseinandersetzung mit Antisemitismus, so z. B. im Bundesprogramm "Demokratie leben!" und im Bereich der politischen Bildung. Bereits in der im Juli 2016 verabschiedeten ressortübergreifenden "Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung" wurden Zielsetzungen, auch zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Prävention, vereinbart.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" werden beispielsweise Empfehlungen mit Blick auf die Bildungsarbeit beachtet. Der entsprechende Vernetzungsansatz des gesamten Bundesprogramms zielt bereits darauf ab. So wird z. B. einer Relativierung des Antisemitismus im Zuge der im Bundesprogramm erfolgten Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Phänomenbereichen entgegengewirkt.

Die historisch-politische Bildungsarbeit ist ein wichtiges Instrument der Präventionsarbeit, auch und gerade mit Blick auf die Auseinandersetzung mit gegenwärtigem Antisemitismus.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" wird daher u. a. das Anne Frank Zentrum in seiner Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger gefördert. Die Bundesregierung fördert zudem aus dem Kinder- und Jugendplan die bundeszentralen Träger der politischen Bildung für ihre außerschulische politische Jugendbildung. Diese behandeln das Thema "Antisemitismus" in verschiedensten Formen regelmäßig, häufig eingebunden in allgemeine gesellschaftspolitische Fragestellungen. Ebenso wird der Antisemitismus in internationalen Begegnungsmaßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe behandelt, insbesondere im Austausch mit Israel, aber auch bei multilateralen Formaten. Ergänzend hat die Bundesregierung aktuell wegen der großen Nachfrage die Mittel für die Unterstützung außerschulischer Gedenkstättenfahrten verdoppelt.

Empfehlungen hinsichtlich pädagogischer Angebote und Handlungsfelder werden beim Bundesprogramm "Demokratie leben!" umgesetzt. Die Kombination niedrigschwelliger Ansätze und langfristiger pädagogischer Formate wird z. B. beim Modellprojekt "Anders Denken. Politische Bildung gegen Antisemitismus" der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus e. V. berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen im Rahmen des Bundesprogramms Kooperationen mit Moscheegemeinden. Ziel ist es, den Dialog mit muslimisch sozialisierten Akteuren weiter voranzutreiben. Ein Beispiel ist das Projekt "Neue Wege – Prävention von Antisemitismus bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund" der Türkischen Gemeinde in Hamburg und Um-

gebung e. V. Zukünftig sollen weitere Zugänge zum Themenfeld geschaffen werden, um weitere Partner für die Präventionsarbeit zu gewinnen.

Auch Präventionsmaßnahmen gegen religiösen Extremismus werden weiterentwickelt. So z. B. beim Projekt "Demokratie stärken – Aktiv gegen Antisemitismus und Salafismus" des "American Jewish Committee Berlin, Ramer Institute for German-Jewish Relations", in dem Lehrerinnen und Lehrer befähigt werden sollen, antisemitische Feindbilder als Element des Salafismus zu identifizieren und entsprechende Handlungsstrategien für den Unterricht zu entwickeln.

Mit dem Programm "Zusammenhalt durch Teilhabe" des BMI werden pädagogisch-präventive Ansätze mit Lebenswelt- und Sozialraumbezug verfolgt, in dem vor Ort und in die jeweiligen Lebensbereiche hineinwirkend mit zivilgesellschaftlichen Trägern zusammengearbeitet wird.

Die zum Geschäftsbereich des BMI gehörige Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) fördert ebenfalls Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Strukturen und kommt damit zentralen Forderungen sowie entsprechenden Handlungsempfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus nach. Auch das Bündnis für Demokratie und Toleranz, dessen Geschäftsstelle in die BpB integriert ist, verfolgt als eine zentrale Aufgabe über Kooperationen sowie über die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren die Bekämpfung von stereotypen Vorurteilen und offener Feindschaft gegenüber Juden.

Darüber hinaus bietet die BpB verschiedene Fort- und Weiterbildungsangebote an, in denen Lehrkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Methoden und Aktivitäten zur Bekämpfung von Antisemitismus im Alltag vertraut gemacht werden. Auch praxisbezogene Hintergrundinformationen und Materialien zur Herausforderung durch religiösen Extremismus, beispielsweise salafistische Radikalisierung, sind im Angebot der BpB zu finden.

Neben Angeboten, die sich explizit mit Antisemitismus beschäftigen, wird in zahlreichen weiteren Print- und Onlineangeboten der BpB sowie in Projekten Antisemitismus als eine Facette von "gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" aufgegriffen. Außerdem wird parallel zur argumentativen Auseinandersetzung mit antisemitischen Positionen und zur Rückbeziehung auf den Holocaust der Ansatz verfolgt, die integrativen Aspekte der Geschichte der Juden in Deutschland und Europa hervorzuheben.

Für das Jahr 2018 werden im Rahmen der Richtlinienförderung zudem 50 000 Euro Sondermittel "Antisemitismus" zur Verfügung gestellt, auf die sich alle anerkannten Träger der BpB-Richtlinienförderung bewerben können.

Der Orientierungskurs, der Teil des Integrationskurses ist, sieht eine Befassung mit deutscher Geschichte, demokratischen Werten und den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit vor. Dazu gehört auch die Befassung mit dem Nationalsozialismus, Antisemitismus und religiöser Toleranz. Mit der Erhöhung der Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs von 60 auf 100 Stunden im Jahr 2016 haben diese Themen erheblich an Bedeutung gewonnen

und können umfassender vermittelt werden. Insbesondere die Darstellung der NS-Zeit wurde verstärkt. Die Bereiche Verantwortung und Geschichte wurden auf 22 Unterrichtseinheiten mehr als verdoppelt und das Thema Nationalsozialismus wird auch darüber hinaus in dem Orientierungskurs immer wieder aufgegriffen.

24. Abgeordnete **Dr. Frauke Petry**(fraktionslos)

Wie stellt sich die weitere verbindliche Personalausstattung des Stützpunktes der Bundespolizei am Standort Altenberg/Zinnwald im sächsischen Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dar?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. Januar 2018

Alle für das Bundespolizeirevier Altenberg vorgesehenen Dienstposten sind besetzt. Unter Berücksichtigung von die Personalausstattung vermindernden Abordnungen in andere Dienststellen und den die Personalausstattung erhöhenden Einsatz von bundespolizeilichen Unterstützungskräften beträgt der personelle Auffüllungsgrad des Bundespolizeireviers Altenberg rd. 123 Prozent.

Derzeit werden in allen an den Grenzen zur Republik Polen und der Tschechischen Republik gelegenen Dienststellen der Bundespolizei, so auch in der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel, zu der das Bundespolizeirevier Altenberg gehört, freiwerdende Dienstposten für Kontrollund Streifenbeamte nicht nachbesetzt. Dadurch werden die langfristige Lagewertung und die personelle Ausstattung der Dienststellen der Bundespolizei unter Berücksichtigung eines bundesweiten Maßstabs in Einklang gebracht. Anpassungen der Organisationsstruktur, die zu Veränderungen der Personalausstattung des Bundespolizeireviers Altenberg führen, sind nicht vorgesehen.

Da sich die Liegenschaft des Bundespolizeireviers Altenberg nicht in einem optimalen Zustand befindet, wird die Unterbringung des Reviers derzeit einer Prüfung unterzogen. Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde in diesem Zusammenhang ein Erkundungsauftrag erteilt, der örtlich nicht auf die Stadt Altenberg beschränkt ist.

25. Abgeordnete

Martina Renner

(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung der Aufenthaltsort von Bilel Ben Ammar seit seiner Abschiebung aus Deutschland am 1. Februar 2017 bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Januar 2018

Im Nachgang zur Abschiebung Bilel Ben Ammars nach Tunesien am 1. Februar 2017 teilten die tunesischen Behörden am 7. März 2017 mit, dass Bilel Ben Ammar in Polizeigewahrsam genommen wurde. Über Zeitpunkt und Dauer des Polizeigewahrsams liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Im September 2017 wurde bekannt, dass sich Bilel Ben Ammar auf freiem Fuß befindet. Zum konkreten aktuellen Aufenthaltsort des Bilel Ben Ammar in Tunesien liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

26. Abgeordneter Swen Schulz (Spandau) (SPD) Inwieweit ist der Bund in die Gespräche ("Zähes Spiel ums Stadion", DER TAGESSPIEGEL vom 10. Januar 2018) zum Umbau und zur Neugestaltung des Berliner Olympiastadions einbezogen, und inwieweit war der Bundeszuschuss zur Modernisierung des Stadions anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 5. Juni 1999) an Bedingungen z. B. in Bezug auf die weitere Nutzung und die Gestaltung – unter Angabe der damaligen Gesamtbaukosten, der Höhe des damaligen Bundeszuschusses, sowie der relevanten Förderbedingungen – geknüpft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Januar 2018

Der Bund ist in die aktuellen Gespräche zum Umbau und zur Neugestaltung des Berliner Olympiastadions nicht einbezogen.

Für die Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 wurde dem Land Berlin zur Finanzierung der geplanten Gesamtkosten von 241 841 059,80 Euro netto ein Bundeszuschuss in Höhe von insgesamt 195 498 253,44 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel wurden dem Land im Wege der Zuweisung gemäß Verwaltungsvereinbarung zu § 34 der Bundeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt.

Im Zuweisungsschreiben wurde ein Hinweis auf die abgegebene Verpflichtungserklärung Berlins gegenüber dem DFB (Deutscher Fußball-Bund e. V.) aufgenommen. Hierdurch hat sich Berlin insbesondere verpflichtet, das Olympiastadion fristgerecht nach dem Pflichtenheft des FIFA-Weltpokals 2006 umzubauen und dem DFB für die Fußball-WM zur Verfügung zu stellen sowie die vollständige Finanzierung des Umbaus zu sichern. Zur Kontrolle der Bundesmittel wurde festgeschrieben, dass das Bundesministerium des Innern in einem baubegleitenden Ausschuss vertreten sein wird und dass Berlin halbjährlich über den aktuellen Sachstand informiert. Zudem wurde dem Land auferlegt, modellhaft auch Umweltaspekte zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

27. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zulassung von Cannabis zu medizinischen Zwecken gegen Cannabispatientinnen und -patienten eingeleitet, die beispielsweise zur Überbrückung von Lieferengpässen Cannabis zum Eigengebrauch angebaut haben, und zu welchen Ergebnissen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfahren geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 19. Januar 2018

Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist grundsätzlich Aufgabe der Justizbehörden und Gerichte der Länder. Ob und gegebenenfalls wie viele Ermittlungsverfahren durch die Justizbehörden der Länder in dem von Ihnen angeführten Zusammenhang eingeleitet wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf weitere gesetzliche Nutzungspflichten beim elektronischen Rechtsverkehr aus der Tatsache, dass die passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zum 1. Januar 2018 ohne eine Gefährdung der Sicherheit und Vertraulichkeit nicht eingehalten werden konnte (www.lto.de/recht/juristen/ b/?tx ltoartikel artikel%5Bartikel%5D=26273& cHash=1a34467e5d8d531b6895be4102bd6e8e& utm source=newsletter&utm medium=email& utm_campaign=LTO-Newsletter+01%2F2018), und wird die Bundesregierung künftige Nutzungspflichten unter einen Machbarkeitsvorbehalt stellen, wenn es um die Gewährleistung der beruflichen Geheimhaltungspflichten geht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 15. Januar 2018

Nach § 177 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) empfangsbereit einzurichten.

Die BRAK ist intensiv mit der Klärung des Sachverhalts befasst und hat eine fortlaufende und zeitnahe Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zugesagt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt gemäß § 176 Absatz 2 BRAO die Staatsaufsicht über die BRAK, die sich jedoch darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung eingehalten werden.

Die "Machbarkeit" der Nutzungsverpflichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs hat die Bundesregierung beim Erlass der entsprechenden Gesetze und Verordnungen ausführlich geprüft. Derzeit liegen ihr keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nutzungsverpflichtung nicht "machbar" gewesen wäre.

29. Abgeordnete

Martina Renner

(DIE LINKE.)

Haben der Generalbundesanwalt oder das Bundeskriminalamt den NSU-Untersuchungsausschüssen der 17. und 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Ermittlungsakten zu einem vom Nebenklagevertreter der Familie Turgut in seinem Plädoyer vor dem Oberlandesgericht München am 21. Dezember 2017 erwähnten rassistisch motivierten Angriff auf den Betreiber des Döner-Imbisses in Rostock-Neudierkow im Juni 1998 und zu einem Brandanschlag auf denselben Imbiss im Juli 1998 vorgelegt, in dem am 25. Februar 2004 Mehmet Turgut vom Nationalsozialistischen Untergrund ermordet wurde (vgl. nsu-watch.info)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. Januar 2018

Die Ermittlungen zu einem körperlichen Übergriff im Juni 1998 auf den Inhaber des türkischen Imbissbetriebes in Rostock, in dem am 25. Februar 2004 Yunus Turgut ermordet wurde, und einem Brand dieses Imbissbetriebes im Juli 1998 haben keine konkreten Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit Straftaten der terroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) ergeben. Insoweit sind sie nicht Gegenstand der Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen Mitglieder und Unterstützer des NSU. Daher waren die Akten zu den jeweiligen Ermittlungen auch nicht Gegenstand einer Vorlage an die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, die den NSU zum Untersuchungsgegenstand hatten. Akten zu den genannten Sachverhalten außerhalb der unter Sachleitung des GBA geführten Ermittlungsakten liegen beim Bundeskriminalamt nicht vor.

30. Abgeordnete

Martina Renner
(DIE LINKE.)

Welchen aufenthaltsrechtlichen Status und welche Staatsbürgerschaft hatten die Tatverdächtigen, der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Terrorismusverfahren der Generalbundesanwaltschaft" – Bundestagsdrucksache 19/184 – genannten 959 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus und 234 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Islamischen Staat, die im Jahr 2017 von der Generalbundesanwaltschaft geführt wurden (bitte nach Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. Januar 2018

Die Beantwortung der Frage erfolgt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) elektronisch erfassten Daten zu den beim GBA im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 24. November 2017 eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Zuständig für die ausländerrechtlichen Maßnahmen sind die Länder. Auskünfte über den aktuellen Status von ausländischen Personen können daher nur bei den Ausländerbehörden der Länder abschließend erlangt werden. Daher sind der Bundesregierung aktuelle Angaben bezüglich des Aufenthaltsstatus der Betroffenen nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht mit der Zahl der Beschuldigten gleichzusetzen ist, da zahlreiche Ermittlungsverfahren sich gegen mehrere Beschuldigte richten. In Einzelfällen richten sich Ermittlungsverfahren zudem gegen noch unbekannte Beschuldigte. Bei Beschuldigten mit Doppelstaatsangehörigkeit wird jede Staatsangehörigkeit gezählt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich Folgendes:

Die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 24. November 2017 eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus richteten sich gegen insgesamt 1 038 Beschuldigte. Diese hatten folgende Staatsangehörigkeit:

afghanisch	338
albanisch	1
algerisch	1
argentinisch	1
bosnisch-herz.	5
deutsch	68
georgisch	2
ghanaisch	1
griechisch	1
irakisch	18
iranisch	2
kamerunisch	1
kongolesisch	1
kuwaitisch	1
libanesisch	5
libysch	1
malisch	3
marokkanisch	9
nigerianisch	5
pakistanisch	111
polnisch	1
rumänisch	1
russisch	11
salomonisch	1
somalisch	218
spanisch	1
staatenlos	6
syrisch	146
tadschikisch	1
tunesisch	11
türkisch	17
usbekisch	1

Bei 77 Beschuldigten war die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 24. November 2017 eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat richteten sich gegen insgesamt 260 Beschuldigte. Diese hatten folgende Staatsangehörigkeit:

afghanisch	6
albanisch	1
algerisch	1
argentinisch	1
bosnisch-herz.	3
deutsch	59
ghanaisch	1
griechisch	1
irakisch	17
iranisch	1
kongolesisch	1
kuwaitisch	1
libanesisch	4
libysch	1
marokkanisch	8
polnisch	1
rumänisch	1
russisch	5
somalisch	7
spanisch	1
staatenlos	2
syrisch	94
tunesisch	8
türkisch	14
usbekisch	1

Bei 40 Beschuldigten war die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

31. Abgeordneter Fabio De Masi (DIE LINKE.)

Inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts der bestehenden Risiken für Anleger und Finanzstabilität sowie der erfolgten Zulassung des Handels von Bitcoin-Derivaten durch die US-Finanzaufsicht regulatorischen Handlungsbedarf für Bitcoins, und welche Maßnahmen wurden ggf. dahingehend, auch im Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank, erörtert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 15. Januar 2018

In Deutschland hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bitcoins in der Tatbestandsalternative der Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesensgesetzes (KWG) rechtlich verbindlich als Finanzinstrument qualifiziert.

Dies hat insbesondere zur Folge, dass Plattformen, auf denen mit Bitcoins gehandelt werden, in Deutschland grundsätzlich der Aufsicht durch die BaFin unterliegen und die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen sind. Auf europäischer Ebene sollen mit der Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie alle europäischen Tauschplattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen verpflichtet werden, geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten u. a. zur Identifizierung ihrer Kunden sowie zur Meldung von verdächtigen Sachverhalten einzuhalten – unabhängig davon, ob sie einer Finanzaufsicht unterliegen, oder nicht. Dadurch soll die Anonymität durch eine Identitätspflicht bei Tausch von virtuellen Währungen in reale Währungen wegfallen.

Darüber hinaus hat die BaFin am 9. November 2017 in einer Verbraucherwarnung darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Coins – je nach Ausgestaltung auch Tokens genannt – im Rahmen sogenannter Initial Coin Offerings (ICOs) für Anleger erhebliche Risiken birgt. Auch bei anderen Gelegenheiten haben die BaFin und die Deutsche Bundesbank deutlich vor den Risiken gewarnt. So hat der BaFin-Präsident Felix Hufeld in einem Interview im "Handelsblatt" vom 23. Dezember 2017 erklärt, dass es sich bei Bitcoins um höchst spekulative Vorgänge mit der Möglichkeit des Totalverlustes handele.

Wie andere derivative Geschäfte auch sind Bitcoin-Derivate von der bestehenden Definition "Derivative Geschäfte" in § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit der Folge erfasst, dass die wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften und die Vorgaben des Börsengesetzes auch auf Geschäfte mit diesen Instrumenten anwendbar sind. Sofern Bitcoin-Derivate durch zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) in Deutschland gecleart werden, wären die Vorgaben der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) anwendbar.

Derzeit wird unter Einbeziehung der BaFin und der Deutschen Bundesbank geprüft, ob und inwieweit darüber hinaus regulatorischer Handlungsbedarf besteht.

32. Abgeordneter Ulrich Kelber (SPD) Wie viele Wohnungen verwaltet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Bonn insgesamt, und in welchen Stadtteilen liegen diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 16. Januar 2018

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet in Bonn insgesamt 1 232 Wohnungen, die sich wie folgt auf die Stadtteile verteilen:

Stadtteil*	Anzahl der Wohnungen
Alt-Godesberg	37
Bonn-Castell	96
Brüser Berg/Hardthöhe	8
Friesdorf	183
Gronau	88
Gronau/Kessenich	24
Pennenfeld	397
Tannenbusch	399

^{*} gemäß Straßenkataster der Stadt Bonn

33. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch beliefen sich die Ausgaben für den G20-Gipfel im Juli 2017 in Hamburg über alle Bundesressorts, und in welcher Höhe wurden Mehrbedarfe im Einzelplan 60 in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Januar 2018

Im Rahmen einer Ressortabfrage wurden die nachfolgend aufgeführten Ausgaben für den G20-Gipfel am 7./8. Juli 2017 in Hamburg gemeldet:

Bundesressort	Ausgaben für den G20-Gipfel in Hamburg	davon aus Epl. 60
	in Mio.	. €
Auswärtiges Amt	21,7	
Bundespresseamt	22,1	2,1
Bundesministerium des Innern	27,7	6,5
Bundesministerium der Finanzen	0,4	
Bundesministerium der Verteidigung	0,3	
Summe	72,2	8,6

Daneben wurden aus dem Einzelplan 60 50 Mio. Euro als Beteiligung des Bundes an den Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg für zusätzliche sicherheitsbezogene Aufgaben für den OSZE-Ministerrat und den G20-Gipfel gezahlt.

34. Abgeordneter Frank Schäffler (FDP)

Plant die Bundesregierung zur Kontrolle sogenannter Initial Coin Offerings (ICOs) Maßnahmen, die über die bisherige Regelung der Einzelfallprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinausgehen (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1711_ICO.html?nn=7847010#doc10181896bodyText4), und gibt es Konstellationen von ICOs, die bisher von den geltenden Gesetzen nicht erfasst werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 16. Januar 2018

Auf dem Markt finden sich sehr unterschiedliche Ausgestaltungen von ICOs. Sie sind in organisatorischer, technischer und rechtlicher Hinsicht derart vielfältig, dass pauschale Aussagen zur Erlaubnis- und Prospektpflicht nicht möglich sind.

Die BaFin prüft immer im Einzelfall, ob durch die konkrete vertragliche Ausgestaltung eines Tokens/ICOs Prospektpflichten nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) oder Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) ausgelöst werden oder ob die Anbieter eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) benötigen.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung von ICOs in Deutschland und ihre Bedeutung als Anlagemöglichkeit weiter aufmerksam beobachten. Die Bundesregierung ist sich der Herausforderung, die ICOs an die bestehende Regulierung stellen, bewusst. Ob zusätzlicher Regulierungsbedarf besteht, wird derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang sind auch EU-rechtliche Vorgaben und Entwicklungen auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

35. Abgeordnete
Helin Evrim
Sommer
(DIE LINKE.)

Welche Gesprächsergebnisse hat es seit der Bekundung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), dass sie bereit sei, mit dem Bezirksamt Spandau und dem Vivantes Klinikum Spandau in Vertragsverhandlungen über die Anmietung von Parkflächen zu treten (DER TAGES-SPIEGEL vom 7. Juli 2017), gegeben, und wenn noch keine Gespräche stattgefunden haben, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 19. Januar 2018

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat am 28. Juni 2017 dem Bezirksamt Spandau in Berlin die Bereitschaft erklärt, Vertragsverhandlungen mit dem Bezirksamt oder dem Vivantes Klinikum Spandau über die Anmietung einer noch zu bestimmenden Parkfläche auf dem Gelände der anstaltseigenen Liegenschaft Neuendorfer Straße 64 – 69, Neue Bergstraße 7 – 11 in 13585 Berlin aufzunehmen.

Auf dieses Angebot hat das Bezirksamt nicht reagiert. Jedoch hat das Vivantes Klinikum Spandau mit Schreiben vom 27. Juli 2017 der BImA gegenüber das Interesse am Kauf einer Teilfläche der genannten Liegenschaft bekundet. In einem persönlichen Gespräch am 13. Oktober 2017 wurde den Vertretern des Vivantes Klinikums Spandau seitens der BImA erläutert, dass zunächst ein die Gesamtliegenschaft betreffendes Erschließungs- und Medientrennungskonzept erstellt werde, weshalb in nächster Zeit der Verkauf einer Teilfläche nicht in Betracht komme. Das Angebot zu einer möglichen Anmietung von Teilflächen wurde bei dieser Gelegenheit von der BImA erneuert. Seitdem haben weder das Vivantes Klinikum Spandau noch das Bezirksamt Spandau Kontakt zur BImA aufgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

36. Abgeordnete

Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie berücksichtigt die Bundesregierung bei der anstehenden Neubesetzung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung das Bundesgremienbesetzungsgesetz, wonach wesentliche Gremien paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen sind?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. Januar 2018

Das Verfahren zur Berufung von Mitgliedern des Sachverständigenrates ist im Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SachvRatG) geregelt.

Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrung verfügen müssen. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied für die Amtszeit von fünf Jahren berufen; Wiederberufungen sind zulässig.

In diesem Jahr steht der Sachverständige Prof. Volker Wieland zur Wiederberufung oder Nachbesetzung an; er ist seit 2013 Mitglied des Rates. Bei der Besetzung jeweils eines Postens im Sachverständigenrat werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite informell konsultiert. Prof. Volker Wieland ist das Ratsmitglied, bei dessen Wiederberufung oder Nachbesetzung die Arbeitgeber traditionell einbezogen werden.

Bei der Besetzung des Sachverständigenrats beachtet die Bundesregierung auch das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG). Danach muss der Bund bei "wesentlichen Gremien" wie dem Sachverständigenrat darauf hinwirken, dass eine "paritätische Vertretung von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird". Gespräche dazu werden zurzeit geführt.

37. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des vom türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan angekündigten Militäreinsatz in den kurdisch kontrollierten Regionen Afrin und Manbidsch in Syrien (dpa vom 9. Januar 2018) in der Nachrüstung von Leopard-Panzern der türkischen Streitkräfte mit Minenschutz gerade keine defensive Schutzausstattung, sondern eine Erweiterung der Kampffähigkeit der Panzer als Teil einer Offensivwaffe für Einsätze von Panzern der türkischen Armee in den kurdischen Gebieten Syriens und des Irak, da sich diese im Gegensatz zur Terrormiliz IS an der türkischen Grenze und damit innerhalb der Reichweite türkischer Bodentruppen befinden (http://faktenfinder. tagesschau.de/ausland/ruestungsexporte-yuecel-101.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die Genehmigung bezüglich dieser Nachrüstung durch die Rheinmetall AG?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. Januar 2018

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem .Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Bundesregierung folgt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (Az: 2 BvE 5/11) und unterrichtet über die Eckdaten eines genehmigten Ausfuhrvorhabens; über laufende Verfahren erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

38. Abgeordneter Marcus Held (SPD)

Was kann die Bundesregierung ein Jahr nach dem Verkauf der Kaiser's/Tengelmann GmbH und deren Zulieferbetriebe an die Unternehmen EDEKA und REWE zur Einhaltung der Ministererlaubnis mitteilen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2018

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis bislang eingehalten worden.

39. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD)

Welche Angaben kann die Bundesregierung hinsichtlich Arbeitsplatzerhalt bzw. -abbau, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, Teilzeit- und Vollzeitstellen und Minijobs in den ehemaligen Kaiser's/Tengelmann-Supermärkten und -Zulieferbetrieben in den Bundesländern, in denen die Kaiser's/Tengelmann GmbH tätig war, nach Übernahme derer durch die Unternehmen EDEKA und REWE machen, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Angaben?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2018

Diese Angaben werden im Statusbericht enthalten sein, der nach Nummer 1.4 der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen ist. Die Übergabe des Berichts an das Bundesministerium wird spätestens am 16. Februar 2018 erfolgen.

40. Abgeordneter **Dr. Gero Clemens Hocker**(FDP)

Ist es für die Bundesregierung beim Aufbau des Marktstammdatenregisters notwendig, Letztverbrauchern im Strommarkt im Zuge der Umsetzung des Registers zusätzlich die Marktrolle als Weiterverteiler des Stroms zuzuweisen, wie es die Bundesnetzagentur durch ihre derzeitige Umsetzung der Marktstammdatenregisterverordnung vorsieht, und wenn ja, warum?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 17. Januar 2018

Die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) sieht für alle Stromlieferanten eine Meldepflicht vor. Es ist für viele energiewirtschaftliche Fragen sehr bedeutsam, wer wen mit Strom beliefert (z. B. für die Frage der Bilanzierung oder für die Frage, ob und in welcher Höhe EEG-Umlage gezahlt werden muss). In vielen Zusammenhängen mussten viele Stromlieferanten ihre Stammdaten bereits vor Geltung der MaStRV an verschiedene Stellen melden. Das Marktstammdatenregister bündelt diese Meldepflichten – was eine Vereinfachung und Systematisierung bewirken wird.

Zu der Frage, wann eine nach der MaStRV meldepflichtige Stromlieferung vorliegt, wird auf die Hinweise der BNetzA als Vollzugsbehörde verwiesen.*

41. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens
Hocker
(FDP)

Sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung des Markstammdatenregisters die Gefahr einer unverhältnismäßig großen Belastung bezüglich der Meldepflicht, beispielsweise für Hauptmieter einer Wohngemeinschaft oder Unternehmen, die auf ihrem Gelände Fremdfirmen beschäftigen, und wenn ja, welche Maßnahmen plant sie, um dieser entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 17. Januar 2018

Das Marktstammdatenregister soll die Ziele des § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllen, behördliche und privatwirtschaftliche Meldungen zu vereinfachen, die Zahl der Register, in denen Akteure und Einheiten gemeldet werden müssen, zu reduzieren sowie Qualität und Transparenz von energiewirtschaftlichen Daten zu steigern. Es soll damit der Entbürokratisierung und Vereinfachung dienen. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass mit dem Marktstammdatenregister die beabsichtigten Ziele, die sich aus dem § 111e EnWG ergeben, erfüllt werden können.

Der Aufwand, sich im Marktstammdatenregister einzutragen, ist gering. Es handelt sich um ein Onlineregister. Für die Eintragung gelten angemessene Fristen. Im Register sind nur Stammdaten einzutragen. Es zeigt

-

^{*}www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html.

sich bereits in der derzeit laufenden Vorbereitungsphase des Onlineregisters, dass das Register bei der sachgerechten Zuordnung der Fallkonstellationen hilfreich und nützlich ist. Das ist für alle Beteiligten ein Mehrwert, der den geringen Aufwand für die Registrierung rechtfertigt.

42. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für wie viel Euro wurde nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 Strom ins europäische Ausland exportiert (nur bei positiven Strompreisen), und wie hoch waren die Importkosten für den gleichen Zeitraum?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. Januar 2018

Der Ausfuhrwert für Strom hat sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der positiven Strompreise für die Jahre 2014 bis 2017 wie folgt entwickelt:

2014	3,454 Mrd. Euro
2015	3,573 Mrd. Euro
2016	2,753 Mrd. Euro
2017*	2,268 Mrd. Euro

Der Einfuhrwert für Strom betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung positiver Strompreise für die Jahre 2014 bis 2017:

2014	1,707 Mrd. Euro		
2015	1,509 Mrd. Euro		
2016	1,013 Mrd. Euro		
2017*	0,875 Mrd. Euro		

^{*} Für das Jahr 2017 liegen zurzeit vom Statistischen Bundesamt nur Monatswerte bis Oktober 2017 vor

43. Abgeordneter Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wurde im Jahr 2017 Strom zu negativen Preisen nach Deutschland importiert (bitte auch angeben, in wie vielen Stunden und welche Summe in Euro an die inländischen Abnehmer überwiesen wurde), und an wie vielen Stunden im Jahr 2017 hat Deutschland Strom bei negativen Preisen an die europäischen Nachbarn exportiert (bitte auch angeben, welche Summen in Euro hier an die ausländischen Abnehmer überwiesen wurden)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. Januar 2018

Im Jahr 2017 traten für Strom aus Deutschland an der europäischen Strombörse EPEX SPOT an insgesamt 146 Stunden negative Preise auf.

In diesen Zeiten wurde Strom mit einem Volumen von ca. 1,8 Terawattstunden (TWh) in die Nachbarländer exportiert. Importe in dieser Zeit waren indes sehr begrenzt und betrugen nur etwa 0,2 TWh.

Die Unterschiede zwischen Export- und Importmengen in Stunden mit negativen Preisen sind in z. T. deutlich unterschiedlichen Marktpreisen auf den Großhandelsmärkten für Strom zwischen Deutschland und den Nachbarländern begründet. Zu den Summen, wieviel für Stromexporte aus bzw. für Stromimporte nach Deutschland in Stunden mit negativen Preisen insgesamt gezahlt wurde, liegen der Bundesregierung keine aggregierten Angaben vor.

44. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuellen Änderungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für GeForce und Titan-Grafikchips (Grafikkartentreiber) von Nvidia in wettbewerbs- und kartellrechtlicher Hinsicht, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung darausfolgend bei der Ausstattung in Hochleistungsrechenzentren in Universitäten und Forschungseinrichtungen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2018

Die Bundesregierung nimmt keine wettbewerbs- oder kartellrechtliche Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in Einzelfällen vor. Die Beurteilung der Frage, ob die Einführung einer Nutzungsbeschränkung im Endbenutzer-Lizenzvertrag durch Nvidia rechtmäßig ist oder gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht verstößt, obliegt den zuständigen Wettbewerbsbehörden bzw. Gerichten. Inwieweit Handlungsbedarf hinsichtlich der Ausstattung von Universitäten und Forschungseinrichtungen entsteht, werden die für die Finanzierung zuständigen Stellen entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Stimmt die Aussage der Sprecherin des Jobcenters in Wickede, dass Spenden für den kranken Milo nur maximal 3 000 Euro betragen dürfen, und Spenden darüber hinaus auf Anrechnungsfähigkeit auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geprüft werden müssten (www.ruhrnachrichten.de/Staedte/Dortmund/Todkranker-Milo-8-darf-maximal-3000-Euro-Spenden-bekommen-1243235.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018

Nach § 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II sind Zuwendungen, die ein anderer ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbringt, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für Leistungsberechtigte grob unbillig wäre.

Von dieser Vorschrift sollen persönliche Situationen von Berechtigten erfasst werden, in denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages – ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung – nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 94). Damit der Aufwand der Prüfung dieser tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Nichtanrechnung reduziert wird, sehen die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II im Sinne einer Nichtprüfungsgrenze vor, dass eine Anrechnung bei Zuwendungen bis zum persönlichen Vermögensfreibetrag grundsätzlich unterbleibt. Überschreiten die Zuwendungen diesen Betrag, sind die Grundsicherungsträger gehalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls, eine mögliche Anrechnung des übersteigenden Betrages zu prüfen. Zu diesen Aspekten gehört auch der Anlass der Zuwendung.

Für den Fall, dass die privaten Spenden den persönlichen Freibetrag übersteigen, hat das Jobcenter korrekterweise auf eine andere Möglichkeit hingewiesen und empfohlen, die privaten Spenden durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege entgegennehmen und dann an den Berechtigten weiterleiten zu lassen (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 46).

46. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Bis zu welcher Höhe und unter welchen Bedingungen sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018

Nach § 11a Absatz 4 SGB II sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der

Empfänger und Empfängerinnen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt erscheinen. Dies ist vom Träger der Grundsicherung im konkreten Einzelfall festzustellen.

Maßgebliche Kriterien für die Frage der Anrechnungsfreiheit sind Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 94) sowie die persönliche Situation der begünstigten Person, wobei keinem dieser Punkte ein besonderes Gewicht zukommt, sondern sie in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind. Entscheidend ist, ob sich die konkrete Leistung nach dem SGB II und die im jeweiligen Einzelfall zusätzlich erbrachten Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gegenseitig so verstärken, dass eine Überkompensation eintritt. Eine gänzliche oder teilweise Berücksichtigung der Zuwendungen kommt danach in Betracht, wenn der Lebensunterhalt in ganz erheblichem Umfang sichergestellt ist und der Effekt der Zuwendungen durch ihre Anrechnung nicht verloren geht.

47. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Gilt dies analog im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 46 im Hinblick auf die Auslegung von § 11a Absatz 4 SGB II gelten entsprechend auch für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

48. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Welche Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben ein aktives bzw. ein passives Wahlrecht bei Sozialwahlen und welche nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 16. Januar 2018

Die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger (SV-Träger) setzen sich grundsätzlich aus Vertretern der Gruppen zusammen, die durch ihre Beiträge zur Finanzierung der Sozialversicherung beitragen, also i. d. R. aus Versicherten und Arbeitgebern. Die grundlegenden Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen (SV-Wahlen) enthält das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV): Danach ist bei den Wahlen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung wahlberechtigt, wer am Stichtag für das Wahlrecht bei dem SV-Träger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane dieses Trägers zusammensetzen, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wählbar bei den SV-Wahlen ist, wer am Stichtag für die Wählbarkeit bei dem SV-Träger

zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des SV-Trägers zusammensetzen, das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich dort aufhält, regelmäßig beschäftigt oder tätig ist. Zudem muss eine räumliche Nähe zum jeweiligen SV-Träger gegeben sein und es dürfen keine Wahlausschlussgründe vorliegen.

Sofern Leistungsberechtigte nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die genannten persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an SV-Wahlen erfüllen, etwa als Versicherte in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, sind sie daher wahlberechtigt und wählbar.

49. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Kosten der Unterkunft seit Januar 2015 entwickelt haben, und inwiefern steht diese Entwicklung nach Kenntnis der Bundesregierung in Verbindung mit den bundesweit gestiegenen Mietpreisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Januar 2018

Nach Angaben der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit beliefen sich die durchschnittlichen laufenden anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Berichtsmonat Januar 2015 auf 451 Euro pro Bedarfsgemeinschaft. Im Berichtsmonat September 2017 lag dieser Wert bei 483 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) stiegen die durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 35 SGB XII je leistungsberechtigter Person außerhalb von Einrichtungen von 328 Euro im Dezember 2014 auf 344 Euro im September 2017. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII stiegen diese Kosten von 316 Euro (Ende 2014) auf 328 Euro (Ende 2016).

In welchem Umfang für diese Veränderungen gestiegene Mietpreise ursächlich sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

50. Abgeordneter

Dr. Wolfgang

Strengmann-Kuhn

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Beschluss der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2017 zur Einführung einer Kindergrundsicherung (TOP 5.15), und welche Informationen liegen der Bundesregierung zur weiteren Entwicklung hinsichtlich der Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, die ein Grobkonzept einer Kindergrundsicherung als zentraler Baustein zur Vermeidung von Kinderarmut bis zur 95. ASMK entwickeln soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Januar 2018

Der Bundesregierung ist der in der Frage genannte Beschluss bekannt. Zu der Frage der Umsetzung des Beschlusses liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

51. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Welche Unternehmensberatungen waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 für die Bundesanstalt für Arbeit bzw. Bundesagentur für Arbeit tätig, und wie hoch war deren Vergütung in diesem Zeitraum insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018

Auf der Grundlage der im Aktenplan der Bundesagentur für Arbeit vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sind Informationen seit Dezember 2004 verfügbar.

Seit Dezember 2004 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit Verträge mit Unternehmensberatungen mit einem maximal möglichen Volumen in Höhe von ca. 259,5 Mio. Euro geschlossen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Rahmenverträge ohne Abrufverpflichtung. Tatsächlich wurden bis dato Leistungen im Wert von ca. 198,8 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Bei der Angabe der Unternehmen handelt es sich um schützenswerte Informationen im Interesse der Unternehmen und damit um Geschäftsgeheimnisse. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlusssache "VS-VERTRAULICH" eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.**

_

^{**} Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Teil der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018 als "VS – VERTRAULICH" eingestuft.

Er ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

52. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Welche drei Unternehmensberatungen waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2000 bis 2017 die mit dem höchsten Auftragsvolumen (bitte Gesamtsumme jeweils in Euro angeben), und welche Leistung wurde eingekauft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018

Bei der Angabe der Unternehmen, der Höhe der Vergütungen und der eingekauften Leistung handelt es sich um schützenswerte Informationen im Interesse der Unternehmen und damit um Geschäftsgeheimnisse. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlusssache "VS-VER-TRAULICH" eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.***

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

53. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Tackmann
(DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die nach mir vorliegenden Informationen vorhandene akute Fachkräftelücke in der Schafhaltung zu schließen, und wird sie dabei ein Programm analog zum Förderprogramm des Bundes für Ausbildungsstellen in der Seeschifffahrt (www.deutscheflagge.de/de/finanzen/ausbildungsplaetze) auflegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 16. Januar 2018

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) liegen keine Informationen über eine akute Fachkräftelücke in der Schafhaltung vor. Auch aus dem Arbeitskreis der zuständigen Stellen für landwirtschaftliche Berufsbildung der Länder wurden keine Informationen über deutlich nachlassende Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin – Fachrichtung Schäferei – übermittelt. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in dieser Fachrichtung ist mit ca. 70 in den letzten Jahren relativ konstant.

-

^{***} Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2018 als "VS – VERTRAULICH" eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Auch die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit (Berichte: Blickpunkte Arbeitsmarkt, Juni 2017) liefert keine Rückschlüsse auf eine Fachkräftelücke bei Berufen in der Nutztierhaltung.

Gleichwohl ist dem BMEL bewusst, dass die Schafhaltung wie auch andere Bereiche der Agrarwirtschaft vor steigenden Herausforderungen bei der Fachkräftesicherung stehen. Zur qualifizierten Bewertung dieser Herausforderungen hat das BMEL kürzlich die Studie "Arbeitsmarkt Landwirtschaft in Deutschland – aktuelle und zukünftige Herausforderungen an die Berufsbildung" in Auftrag gegeben, in der quantitative und qualitative Aspekte der Fachkräftesicherung untersucht werden sollen. Dabei wird auch der Beruf Tierwirt/-in mit seinen fünf Fachrichtungen – darunter auch die Schäferei – näher analysiert. Die Ergebnisse der umfangreichen Studie werden Mitte 2021 vorliegen und vorgestellt.

54. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Tackmann
(DIE LINKE.)

Welche Einschleppungsrisiken sieht die Bundesregierung für den Kleinen Beutenkäfer (Aethina tumida), und welche präventiven Maßnahmen seitens der Bundesregierung werden ergriffen bzw. sind geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 16. Januar 2018

Seit geraumer Zeit verfolgt die Bundesregierung die Berichte über die Situation bezüglich des Kleinen Beutenkäfers in bestimmten Regionen von Italien. Die Bundesregierung hält die gemeinsam von den Dienststellen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten getroffenen Schutzmaßnahmen des Verbotes der Versendung von Waren aus der Region Kalabrien in Italien nach anderen Mitgliedstaaten sowie der Durchführung von Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen der Region Kalabrien gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/909/EU der EU-Kommission vom 12. Dezember 2014 für ausreichend. Vor dem Hintergrund der Situation in Italien hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Nationale Referenzlabor (NRL) für Bienenkrankheiten am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), das auch die Aufgaben des Referenzlabors "Kleiner Beutenkäfer" für das Internationale Tierseuchenamt (OIE) wahrnimmt, gebeten, ein fachliches "Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers Aethina tumida in Deutschland" zu erarbeiten. Das gemeinsam mit den bienenwissenschaftlichen Instituten der Länder erstellte Konzept ist seit Anfang 2016 der Öffentlichkeit und den Bienenhaltern über die Homepage des FLI zugänglich und wird gleichzeitig fachliche Grundlage für die anstehende Überarbeitung der bereits bestehenden Schutzmaßregeln im Hinblick auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer nach der anzuwendenden nationalen Bienenseuchen-Verordnung sein. Die Bundesregierung und das NRL für Bienenkrankheiten stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Dienststellen der Europäischen Kommission bzw. dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für Bienenkrankheiten, um die Situation weiterhin zu beobachten und zu bewerten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

55. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung, Lizenzen für den Import von Medizinalhanf aus Australien zu erteilen, um bestehende Versorgungsengpässe in Deutschland bei Cannabis (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13352) zu medizinischen Zwecken zu mildern, und inwieweit hat die Bundesregierung diesbezüglich bereits Kontakt mit der Regierung Australiens aufgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. Januar 2018

Die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen zur Einfuhr von Medizinalcannabis ist Aufgabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), das u. a. für die Überwachung des legalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln zuständig ist. Das BfArM erteilt auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen umgehend die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Dies gilt für Medizinalcannabis jedweden Herkunftslandes.

Die australische Regierung hat kürzlich bekanntgegeben, künftig die Möglichkeit des Exports von Medizinalcannabis eröffnen zu wollen. Nach Kenntnis der Bundesregierung soll das australische Parlament nach Ende der dortigen Sommerpause mit den erforderlichen gesetzgeberischen Umsetzungsmaßnahmen befasst werden.

56. Abgeordneter Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viele Suizide hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 in Deutschland innerhalb der Landwirtschaft gegeben (bitte mit Angabe der jährlichen Fallzahlen antworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 17. Januar 2018

Im Zeitraum von 2000 bis 2015 hat es nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes 200 Suizide mit einem Ort des Ereignisses "Landwirtschaftlicher Betrieb" gegeben.

Die jährlichen Fallzahlen stellen sich wie folgt dar:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
6	12	8	11	10	10	7	9	8	15	17	11	21	13	16	26

Entsprechende Daten für das Jahr 2016 liegen erst ab März 2018 vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

57. Abgeordneter Christian Kühn (Tübingen) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Seit wann sind der Bundesregierung die erneuten Verzögerungen und Kostensteigerungen am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) bekannt, und unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung bereit, weitere Bürgschaften für den BER zu übernehmen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutschland-flughafen-ber-braucht-nocheine-milliarde-euro-mehr-a-1186577.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Januar 2018

Die Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat in der Sitzung des Aufsichtsrates der FBB am 15. Dezember 2017 einen Inbetriebnahmetermin genannt, der die Eröffnung des BER im Oktober 2020 vorsieht.

Die FBB bewertet nun die BER-Eigeninvestitionsprognose neu. Mit den sich daraus ergebenden Finanzierungsfragen soll der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im März 2018 befasst werden.

Sofern die FBB in diesem Zusammenhang neben anderen Finanzierungsarten einen Antrag auf Verbürgung weiterer Fremddarlehen stellen sollte, wäre dieser in gleicher Weise wie andere Finanzierungsarten auf haushaltsrechtliche sowie europarechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

58. Abgeordneter Christoph Meyer (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die Realisierbarkeit einer Teilprivatisierung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, insbesondere vor dem Hintergrund offener Finanzierungsfragen bezüglich des neuen Flughafens Berlin Brandenburg "Willy Brandt", und wie würde sie den Deutschen Bundestag in eine solche Entscheidung einbeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Januar 2018

Orientiert am neuen BER-Inbetriebnahmetermin aktualisiert die Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) bis zum März 2018 einen Businessplan. Hinsichtlich des daraus resultierenden finanziellen Mehrbedarfs hat die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Eigenfinanzierung alle Finanzierungsoptionen darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung (Finanzierungskonzept) ist vom Umfang und der zeitlichen Anforderung des Mehrbedarfs sowie der Interessenlage am Kapital- und Geldmarkt abhängig.

Das Budgetrecht des Parlaments wird gewahrt. Dies schließt ggf. auch die Vorschrift des § 65 Absatz 7 der Bundeshaushaltsordnung hinsichtlich einer möglichen Veräußerung von Unternehmensanteilen ein.

59. Abgeordneter Christoph Meyer (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des neuerlichen Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (www.echoonline.de/wirtschaft/wirtschaft-ueberregional/am-hauptstadtflughafen-ber-fehlt-bis-zu-einemilliarde-euro_18434942.htm) das Risiko der bisherigen Bürgschaftsübernahmen, und hat sich die Bewertung der Bundesregierung bezüglich der zukünftigen Finanzierungsfähigkeit der Gesellschaft ohne staatliche Hilfe in einem mittelfristigen Planungshorizont geändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Januar 2018

Bei der Entscheidung der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Bundes vom 7. Juli 2016 über die Gewährung einer Bürgschaft zu Gunsten der FBB war bekannt, dass ein Mehrbedarf an Finanzierungsmitteln entstehen könnte. Das Bürgenrisiko wurde als vertretbar bewertet, sofern die Gesellschafter ihre Bereitschaft erklären, im Falle zusätzlicher Finanzierungserfordernisse die Gesamtfinanzierung des BER-Vorhabens sicherzustellen. Erst wenn die FBB nach Prüfung der Möglichkeiten der Eigenfinanzierung und aller sonstigen Finanzierungsoptionen einen Antrag auf Verbürgung weiterer Fremddarlehen stellen sollte, wäre eine neue Bewertung des Bürgenrisikos erforderlich.

60. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)

Geht die Bundesregierung davon aus, dass die absehbaren Kosten für die Umsetzung des "Masterplans 2040" (www.berliner-zeitung.de/berlin/verkehr/flughafenerweiterung-so-soll-der-berbis-2040-wachsen-28240342) für den Flughafen Berlin Brandenburg "Willy Brandt" die absehbaren Kosten einer Ertüchtigung des Flughafens Berlin-Tegel "Otto Lilienthal" mit dem Ziel eines dauerhaften Weiterbetriebs (www.aero.de/news-27150/Tegel-Sanierung-wuerde-eine-Milliarde-Euro-kosten.html) übersteigen, und wie bewertet sie diesen Umstand vor dem Hintergrund der Haushaltsgrundsätze des Bundes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Januar 2018

Es wird auf die geltende Rechtslage verwiesen.

61. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Ist die Auftragsvergabe für die Nassbaggerarbeiten auf der Pinnau bis zum Jahresende 2017 erfolgt, wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 58 und 59 auf Bundestagsdrucksache 18/13338 angekündigt?

62. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Bleibt die Ankündigung der Bundesregierung bestehen, dass die Baggermaßnahmen noch im Frühjahr 2018, das heißt, bis spätestens Juni 2018, in der Pinnau durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Januar 2018

Die Fragen 61 und 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg hat im Jahr 2017 ein Vergabeverfahren zur Anmietung von geeignetem Gerät für Nassbaggerarbeiten in der Pinnau durchgeführt. Dieses Vergabeverfahren verlief erfolglos und führte nicht zu einer Auftragserteilung. Derzeit wird eine neue Ausschreibung mit dem Ziel einer Vollvergabe vorbereitet. Diese Ausschreibung soll noch im Januar 2018 erfolgen. Sofern diese Ausschreibung in einer Auftragsvergabe mündet, ist vorgesehen, die Maßnahme noch bis zum Sommer 2018 umzusetzen.

63. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, auf das Problem der mangelnden Sicherheit der S-Pedelec-Fahrer durch den Autoverkehr (siehe Bericht in der BIKE BILD vom 21. Juli 2017 http://www.bike-bild.de/fahrrad/ebike/tipps/s-pedelecs-wohin-mit-den-schnellen-e-bikes-370715.html) zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Januar 2018

Straßenverkehrssicherheit ist für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ein zentrales Thema. In diesem Zusammenhang werden seit Längerem die gesamte Entwicklung der Pedelecs, E-Bikes und S-Pedelecs, ihre Nutzung und die damit einhergehende Gefährdung beobachtet. Unter anderem geht es dabei auch um die Unfallrisiken für die S-Pedelec-Nutzer durch Pkw, Lkw, ÖPNV und um den Schutz der "schwächeren" Verkehrsteilnehmergruppen insgesamt, also beispielsweise auch radfahrende Kinder und Senioren oder Fußgänger.

S-Pedelec-Unfälle werden in der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik nicht gesondert erfasst, sondern seit 2014 unter Krafträder mit Versicherungskennzeichen subsummiert. Es handelt sich bei Verkehrsunfällen bei S-Pedelecs um vergleichsweise geringe Fallzahlen. Zudem ist die Datenlage zurzeit wenig belastbar, was empirisch gesicherte Erkenntnisse über Verkehrsteilnahme und Art der Unfallbeteiligung von S-Pedelec-Nutzern angeht. Die Bundesregierung setzt daher insgesamt auf

das Thema "Aufklärungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit". Mit Kampagnen wie "Runter-vom-Gas" soll die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert werden. Im Länderpaket, mit dem das BMVI unter dem Dach der "Runter-vom-Gas"-Kampagne die Länder bei ihren Verkehrspräventionsmaßnahmen unterstützt, wurde 2017 und wird 2018 gezielt der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer mit Aktionen adressiert. Die Bundesregierung wird die Situation der ungeschützten Verkehrsteilnehmer, zu denen auch die S-Pedelec-Fahrer gehören, weiter im Blick behalten. Die S-Pedelec-Fahrer sind aber auch verpflichtet, sich selbst zu schützen. Für diese Kraftfahrzeuge ist beispielsweise ein geeigneter Schutzhelm vorgeschrieben, ein Fahrradhelm reicht nicht aus. Zudem können die S-Pedelec-Fahrer durch geeignete Kleidung zur besseren Sichtbarkeit beitragen. Ebenfalls erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr eine ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Für E-Bikes bis zu 25 km/h müssen die Fahrer über eine Mofa-Prüfbescheinigung verfügen (Mindestalter 15 Jahre), für S-Pedelecs bis zu 45 km/h ist eine Fahrerlaubnis der Klasse AM (Mindestalter 16 Jahre) erforderlich und bei S-Pedelecs über 45 km/h wird für das Führen dieser Kraftfahrzeuge eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 benötigt (Mindestalter 16 Jahre).

64. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Idee, den S-Pedelec-Fahrern die Nutzung von Radwegen zu erlauben, wenn sie eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Januar 2018

S-Pedelecs sind Kraftfahrzeuge und werden nach den EU-Typgenehmigungsvorschriften als Kleinkrafträder eingestuft. Für sie gilt die Pflicht zur Benutzung der Straße. Eine generelle Nutzung von Radwegen kommt für S-Pedelecs aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Frage. Radwege sind speziell für den Verkehr mit Fahrrädern gebaut worden und daher dem Radverkehr vorbehalten. Sie sind für die mit S-Pedelecs erreichbaren hohen Geschwindigkeiten oftmals nicht ausgelegt. Entscheidend ist aber auch der zwischen Fahrrädern und S-Pedelecs vorhandene hohe Überholdruck, der aus der größeren Beschleunigungswirkung der S-Pedelecs resultiert. Die vorhandene Radinfrastruktur lässt in vielen Fällen ein Nebeneinanderfahren zweier Radfahrer nicht ohne Risiken zu. Eine Öffnung der Radwege für S-Pedelecs muss daher der Prüfung im Einzelfall (ausreichende Breite, Überholsichtweiten etc.) vorbehalten bleiben.

Es ist heute bereits möglich, Radwege auch für S-Pedelecs im Einzelfall zu öffnen: Die für die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder dürfen bei Bedarf auch Radwege für andere Verkehrsarten mittels Zusatzzeichen öffnen. Dies entscheiden sie in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der konkreten Verkehrsverhältnisse und Örtlichkeit. In diesen Fällen müssen diese Krafträder dann aber auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Sie müssen erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen (vgl. Anlage 2 zu § 41 StVO, lfd. Nr. 16 Nr. 3, Zeichen 237).

65. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Inwieweit trägt die Bundesregierung im aktuellen Bundesverkehrswegeplan im Hinblick auf den Ausbau der B 239 zwischen Herford und Kirchlengern der vom Kreistag Herford (https:// kreis-herford.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/ UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWWIHXlzKwa DkH6dcFdLGmfU81ilTF0Y_f1Iy56FfKzr/ Oeffentliche Niederschrift Kreistag 01.07.2016. pdf, S. 13 f.) und vom Gemeinderat Hiddenhausen (https://hiddenhausen.ratsinfomanagement.net/ sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0Nl.HayIYu8Tq8 Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok8KnyIhuGWsHTs4Qm 0LezKeyDWq8Sn6Rk1Lf0KjvFavETqASj1Mj0 KaxJYr8YmCSGJ/Oeffentliche Niederschrift Rat der Gemeinde Hiddenhausen 12.05.2016.pdf, S. 2 f.) einstimmig favorisierten sogenannten Tunnellösung Rechnung, und wie ist der aktuelle Stand des Ausbauprojekts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Januar 2018

Durch die Bundesverkehrswegeplanung erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Trassenvariante. Diese ist u. a. Gegenstand des weiteren Planungsprozesses. Bei der Variantenwahl ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiger Aspekt, der zu beachten ist, was insbesondere bei meist mit hohen Kosten verbundenen Tunnellösungen von hoher Relevanz ist.

Die sich aus der Umweltverträglichkeitsstudie ergebene Vorzugsvariante parallel zur DB-Strecke stellt nach Auskunft der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eine wirtschaftliche und städtebaulich sinnvolle Lösung dar. Diese wurde der Bewertung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung zugrunde gelegt.

Eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Grundlage für die weiteren Planungsschritte ist, hat noch nicht stattgefunden.

66. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie haben sich die Kostenkalkulation (bitte aufschlüsseln nach Planungs- und Baukosten) und der Zeitplan (Beginn und Abschluss des Architektenwettbewerbs sowie des Planfeststellungsverfahrens, Baubeginn, Fertigstellung) für den Ersatzneubau der Fechinger Talbrücke an der Autobahn 6 gegenüber dem Stand von Ende 2016 verändert, und welche Gründe haben diese Veränderungen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Januar 2018

Die auf Grundlage einer ersten Kostenschätzung im Jahr 2016 ermittelten Kosten variierten zwischen 71,9 Mio. Euro und 92,1 Mio Euro.

Im Rahmen der nachfolgenden Vorplanung wurden aufgrund des höheren Detaillierungsgrades eine größere Bauwerkslänge sowie weitere bis dato konkretisierte Belange, wie u. a. aktuelle Baukosten, berücksichtigt. Nach der im Zuge der Vorplanung vorgenommen Kostenschätzung belaufen sich die Kosten der Vorzugsvariante auf rd. 126 Mio. Euro (Planungskosten betragen rd. 8 bis 12 Prozent der Baukosten).

Auch der Zeitplan wurde konkretisiert. Berücksichtigt wird die Durchführung des Realisierungswettbewerbs, der bis voraussichtlich 2019 abgeschlossen sein wird. Dem schließen sich die Entwurfsplanung und das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts an. Nach der Genehmigung des Bauwerksentwurfs folgen die öffentliche Ausschreibung der Leistungen und deren Vergabe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

67. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele private Kleinkläranlagen entsprechen zum Stichtag 31. Dezember 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht dem Stand der Technik (auch: Regeln der Technik) gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz, und wie teilen sie sich auf die Bundesländer auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 17. Januar 2018

Durch den Betrieb von Kleinkläranlagen wird eine Einleitung von Abwasser in Gewässer vorgenommen, so dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erteilen ist. Nach § 57 WHG darf eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Der Vollzug (Erlaubniserteilung und Überwachung) erfolgt durch die zuständigen unteren Wasserbehörden der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen Statistiken zu Kleinkläranlagen nicht vor. Entsprechende Zahlen sind im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) auch nicht zu erfassen und der Europäischen Kommission zu berichten.

68. Abgeordneter Ulrich Kelber (SPD) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 31. Dezember 2017 in Bonn und wie viele in Berlin (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Januar 2018

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2017 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamtinnen/Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

	Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) (Stand: 31. Dezember 2017)			
	Berlin	Bonn		
BKAmt	672,5	19,0		
AA	2128,0	290,0		
BMAS	602,0	445,0		
BMBF	350,0	738,0		
BMEL	286,5	602,5		
BMF	1682,4	170,6		
BMFSFJ	353,0	242,0		
BMG	295,8	301,9		
BMI	1343,3	125,5		
BMJV	660,0	2,9		
BMUB	608,6	582,3		
BMVg ¹	1333,0	1277,5		
BMVI	552,6	693,9		
BMWi	1478,5	276,0		
BMZ	267,0	533,5		

¹ Es handelt sich um Dienstposten des BMVg an den Standorten Bonn und Berlin, die mit Haushaltsstellen (Planstellen/Stellen) hinterlegt sind. Enthalten sind alle Statusgruppen, d. h. Beamte/-innen, Soldaten/-innen sowie Tarifbeschäftigte. Stand: 31. Dezember 2017.

69. Abgeordneter Ulrich Kelber (SPD)

Wie viele Bedienstete sind seit dem Berlin/Bonn-Gesetz in den obersten Bundesbehörden am Dienstsitz Berlin und am Dienstsitz Bonn neu eingestellt worden (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Januar 2018

Maßgeblicher Zeitraum ist die Zeit seit Inkrafttreten des Berlin/Bonn-Gesetzes am 5. Mai 1994 bis zum 31. Dezember 2017.

Die Angaben beziehen sich auf sämtliche Neueinstellungen, d. h. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte, um ein Erfassen aller neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

Einstellungen i. S. d. Frage werden ohne Abordnungen und Versetzungen dargestellt, soweit den Ressorts eine entsprechende Einschränkung möglich war.

Die Angaben erfolgten unabhängig von der Tatsache, ob sich die neu eingestellte Person zum 31. Dezember 2017 noch im Beschäftigungsverhältnis befand.

Anzumerken ist, dass Angaben zu Einstellungen aus Datenschutzgründen nur bis maximal zwei Jahre nach dem Ausscheiden der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des jeweiligen Mitarbeiters erfasst werden. Damit können Daten über in der Vergangenheit ausgeschiedene Beschäftigte nur insoweit eingebracht werden, als sie in den Personalinformationssystemen der Ressorts noch vorhanden sind. Ebenso ist zu beachten, dass sich der Zuschnitt einzelner Bundesministerien während des Betrachtungszeitraumes verändert hat.

	Neueinstellungen seit dem 5. Mai 1994 (Stand: 31. Dezember 2017)			
	Berlin	Bonn		
BKAmt	371,0	10,0		
AA ¹	2920,0	1126,0		
BMAS ²	452,0	196,0		
BMBF ³	413,0	394,0		
BMEL ⁴	248,0	232,0		
BMF ⁵	1814,0	711,0		
BMFSFJ	364,0	106,0		
BMG	407,0	280,0		
BMI ⁶	449,0	68,0		
BMJV	342,0	27,0		
BMUB	378,0	252,0		
BMVg	113,0	88,0		
BMVI	265,0	187,0		
BMWi ⁷	1166,0	138,0		
BMZ ⁸	-	811,0		

¹ Vor 1997 wurden die Beschäftigten nicht vollständig elektronisch erfasst, die Zahlen sind daher unvollständig. Bis 1999 wurden Anwärter und sonstige Neueinstellungen in Bonn erfasst. Anwärter wurden bis zum Umzug der FH des Bundes für Auswärtige Angelegenheiten im Jahr 2005 weiterhin für den Dienstort Bonn erfasst.

- ⁵ Die Angaben beziehen sich auf alle Neueinstellungen (Tarifbeschäftigte/Beamte). Es war allerdings datentechnisch (auch in der Kürze der Zeit) nicht möglich, alle Versetzungen und Abordnungen aus dem Datenbestand zu entfernen; diese sind mithin z. T. noch in den Angaben enthalten. Unter Neueinstellungen werden bei hiesiger Datenauswertung auch befristete Einstellungen, Organisationsänderungen aufgrund von Neuzuschnitten der Ressorts etc. gefasst.
- ⁶ Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben für EPOS 2.0 erfolgt nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis nach einer Karenzzeit von 3 Monaten bei Beamten bzw. 15 Monaten bei Tarifbeschäftigten eine entsprechende "Datensatzanonymisierung mit nahezu vollständiger Inhaltslöschung" bzw. eine Anlage eines "Rumpfdatensatzes" für 5 Jahre. Die noch zur Verfügung stehenden Informationen lassen keinen Rückschluss auf die für die Beantwortung notwendigen Daten zu. Daher erhalten die angegebenen Zahlenwerte eine entsprechende statistische Ungenauigkeit.
- ⁷ Auswertbare Daten für Beschäftigte, die im Betrachtungszeitraum eingestellt, aber vor 2008 wieder ausgeschieden sind, stehen nicht mehr zur Verfügung. Neueinstellungen, die vor dem Regierungsumzug 1999 erfolgten, sind dem Dienstort zugeordnet, an dem die Beschäftigten seit dem Regierungsumzug tätig sind.
- ⁸ Angabe der Gesamtzahl Bonn und Berlin in Bonn. Aufgrund der hohen Rotation zwischen den Dienstorten und mit dem Ausland verändert sich das Verhältnis des Personaleinsatzes zwischen Bonn und Berlin ständig (ohne dass sich die Stellenstruktur ändert). Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben für EPOS 2.0 erfolgt nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis nach einer Karenzzeit von 3 Monaten bei Beamten bzw. 18 Monaten bei Tarifbeschäftigten eine entsprechende "Datensatzanonymisierung mit nahezu vollständiger Inhaltslöschung" bzw. eine Anlage eines "Rumpfdatensatzes". Die noch zur Verfügung stehenden Informationen lassen keinen Rückschluss auf die für die Beantwortung notwendigen Daten zu. Daher enthalten die angegebenen Zahlenwerte eine entsprechende statistische Ungenauigkeit.

² Datum der Neugründung des BMAS: 22. November 2005. Die Anzahl der Neueinstellungen für den Zeitraum vom 22. November 2005 bis 31. Dezember 2012 wurde neu berechnet.

³ In entsprechender Anwendung des § 113 BBG werden Daten zu ausgeschiedenen Beschäftigten nur befristet gespeichert. Die Zahlen sind daher unvollständig und vermitteln ein falsches Bild.

⁴ Daten über in der Vergangenheit ausgeschiedene Beschäftigte können nur insoweit eingebracht werden, als sie entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelungen im Personalinformationssystem EPOS noch vorhanden sind. Als Dienstort wurde der jeweils aktuellste ausgewertet.

70. Abgeordneter Ulrich Kelber (SPD) Wie viele Auszubildende haben im Jahr 2017 nach dem Abschluss ihrer Ausbildung in Bonn bzw. in Berlin (bitte nach Bundesministerien und Standort aufschlüsseln) einen Anschlussvertrag erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Januar 2018

Die Antwort erfolgt in Form einer tabellarischen Darstellung der Anzahl der Anschlussverträge der Auszubildenden, die ihre Ausbildung im Jahr 2017 bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, aufgeschlüsselt nach Bundesministerium und Standort.

	Anschlussverträge im Jahr 2017 (Stand: 31. Dezember 2017)			
	Berlin	Bonn		
BKAmt ¹	3	-		
AA	2	4		
BMAS	3	10		
BMBF	3	10		
BMEL	1	2		
BMF ²	8	1		
BMFSFJ	4	3		
BMG	2	3		
BMI ¹	8	-		
BMJV ¹	4	-		
BMUB	2	11		
BMVg	0	0		
BMVI	6	4		
BMWi	11	5		
BMZ ²	-	8		

 $^{^{\}rm l}$ In dieser obersten Bundesbehörde erfolgt keine Ausbildung am Standort Bonn.

² In dieser obersten Bundesbehörde erfolgt keine Ausbildung am Standort Berlin.

71. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

War die Vereinbarung zu einem CO₂-Mindestpreis beim Treffen der Umweltministerinnen und Umweltminister in Paris im Dezember 2017 mit den zuständigen Ressorts (www.bmub.bund.de/ pressemitteilung/pariser-klimagipfel-one-planetsummit/) innerhalb der Bundesregierung abgesprochen (bitte unter Angabe, welches Bundesministerium wann eingebunden wurde), und welche Position vertritt die gesamte Bundesregierung diesbezüglich (bitte angeben, was sie unter der Formulierung im Abschlussdokument "meaningful carbon price" versteht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Januar 2018

Die Vereinbarung zur Prüfung oder Einführung eines wirksamen CO₂-Preises in relevanten Sektoren auf dem "One Planet Summit" im Dezember 2017 in Paris wurde von den Energie- und Klimaministerinnen und -ministern aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden, den Niederlanden und von der Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks unterzeichnet. Über die Prüfung eines wirksamen CO₂-Preises als Klimaschutzmaßnahme in relevanten Sektoren wird nach Bildung der neuen Bundesregierung zu entscheiden sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

72. Abgeordnete
Eva-Maria
Elisabeth Schreiber
(DIE LINKE.)

Welcher Art und von welcher Dauer sind die 20 000 Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge, die Deutschland mit dem Projekt "Cash for Work" in den Ländern rund um Syrien geschaffen hat, und wie existenzsichernd sind die somit offiziell insgesamt 80 000 seit dem Start des Projekts 2016 etablierten Stellen (www.zdf.de/nachrichten/heute/80-000-stellen-rund-um-syrien-bund-schafft-jobsfuer-fluechtlinge-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Januar 2018

Im Jahr 2017 wurden durch die Projekte der Beschäftigungsoffensive Nahost rund 80 000 Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Menschen aus aufnehmenden Gemeinden beschäftigt (Stand Anfang Dezember 2017). 2016 waren dies rund 60 000 Menschen.

Die Arbeitsmöglichkeiten für 80 000 Menschen im Jahr 2017 teilen sich wie folgt auf:

- rund 17 000 ganzjährige Beschäftigungsmöglichkeiten für Schulpersonal (Kategorie 1)
- rund 57 000 2- bis 6-monatige "Cash for Work" Jobs, z. B. in den Bereichen Instandsetzung und Renovierung von Straßen, Schulgebäuden und Wohnungen; Aufforstung und Anlage von Grünanlagen; Abfallbeseitigung und Müllrecycling (Kategorie 2)
- rund 6 000 kurzfristige Jobs mit dem Ziel der Wohnungsrehabilitierung (Kategorie 3).

Die Jobs in Kategorie 1 sichern den Lebensunterhalt. Die Jobs in Kategorie 2 sichern den Lebensunterhalt oder leisten einen signifikanten Beitrag dazu. Die Jobs in Kategorie 3 tragen durch Bereitstellung kostenlos nutzbaren Wohnraums zur Existenzsicherung von Flüchtlingen bei.

73. Abgeordnete Helin Evrim Sommer (DIE LINKE.)

In welchen Staaten, die Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind, werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Kindersoldaten für militärische Zwecke rekrutiert, und in welchem Umfang wird die soziale und berufliche Wiedereingliederung von ehemaligen Kindersoldaten durch die Bundesregierung bislang unterstützt (bitte nach Partnerstaaten auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Januar 2018

Ausgehend von dem Bericht des VN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten**** werden nach Kenntnis der Bundesregierung Kindersoldaten in folgenden Staaten – dort teilweise durch nichtstaatliche Akteure – für militärische und terroristische Zwecke rekrutiert: Afghanistan, Myanmar, Philippinen, Kolumbien, Irak, Jemen, Syrien, Demokratische Republik Kongo, Mali, Nigeria, Somalia, Südsudan und Zentralafrikanische Republik.

^{****} http://undocs.org/A/72/361

Im Rahmen der Friedensförderung und der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von Exkombattantinnen und -kombattanten, einschließlich Kindersoldaten, führt die Bundesregierung Maßnahmen in folgenden Ländern durch:

Partnerland	Maßnahme	Förderung in der aktuellen Phase - in Mio. Euro -
Südsudan	Wiedereingliederung, Rückkehrhilfen	2,0 (2017-2018)
DR Kongo	Reintegration durch "community stabilisation"	2,55 (2017-2018)
Philippinen	Rehabilitation, Empowerment, schulische und berufliche Bildung	1,2 (2016-2021)
Kolumbien	Reintegration von ehemaligen FARC- Kombattanten	1,6 (Förderung über UN Post-Conflict Multi-Donor Trust Fund, Einzahlung 2017-2018)
Afghanistan	Stärkung von Kinderrechten durch Unterstützung ziviler und staatlicher Organisationen	0,4 (2017-2018)
Liberia / Sierra Leone	Berufliche Bildung	0,9 (2016-2019)
Sierra Leone	Schaffung von Einkommen	12,3 (2014-2018)
Kambodscha	insb. Versöhnungsarbeit	6,1 (2014-2018)

Im Rahmen der NATO-Mission "Resolute Support" in Afghanistan finanziert die Bundesregierung einen hochrangigen Experten für Fragen der VN-Sicherheitsratsresolution 1612 "Kinder und bewaffnete Konflikte" zur Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte. Zu den Ergebnissen dieser Beratungstätigkeit gehört die Verabschiedung einer Strategie zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten durch die afghanische Regierung im Dezember 2017.

Darüber hinaus hat die Mission "Resolute Support" ein Reporting- und Monitoringsystem eingeführt, um Fälle von Rekrutierung Minderjähriger oder Gewalt durch militärische Einheiten gegen Minderjährige auch in den Regionen Afghanistans erkennen, aufklären und ahnden zu können.

Berlin, den 19. Januar 2018